



Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten

(Berufliche Schulen und Gymnasium)



Leitfaden zum Referendariat (gymnasial)

*St.-Longinus-Str. 3,
88250 Weingarten
Tel: 0751/501-8490
sekretariat@seminar-weingarten.de*



Inhaltsverzeichnis

Zur Begrüßung	3
(1) Allgemeine Informationen zum SAFL Weingarten	4
1.1 Unser Leitbild	4
1.2 Lageplan des Seminars	5
1.3 Wichtige Abkürzungen	6
(2) Der erste Ausbildungsabschnitt (1. Halbjahr)	7
2.1 Das Referendariat im Überblick	7
2.2 Der Start am Seminar	8
2.3 Der Start an der Schule	9
2.4 Lehraufträge im ersten Ausbildungsabschnitt	9
2.5 Fachsitzungen am Seminar	13
2.6 Leitperspektivenwoche	14
2.7 Für Naturwissenschaftler*innen: NwT-Zusatzqualifikation	15
2.8 Für Mathematiker*innen und Physiker*innen	16
2.9 Ausbildungsgespräch(e)	17
(3) Der zweite Ausbildungsabschnitt (2. und 3. Halbjahr)	18
3.1 Das zweite Halbjahr	18
3.1.1 Der kontinuierlich selbständige Unterricht	18
3.1.2 Der befristete selbständige Unterricht	20
3.1.3 Der begleitete Ausbildungsunterricht	20
3.1.4 Planung der Prüfungslehrproben (Unterrichtspraktische Prüfungen)	22
3.2 Das dritte Halbjahr - die abschließende Staatsprüfung	25
3.2.1 Die Prüfungsteile im Überblick	25
3.2.2 Die Dokumentation (Doku)	26
3.2.3 Die unterrichtspraktischen Prüfungen	30
3.2.4 Die mündlichen Prüfungen (Kolloquien)	41
3.2.5 Die Prüfungen im zeitlichen Überblick	44
3.2.6 Leistungsziffer nach § 24 GymPO	45
3.2.7 Freie Tage vor Prüfungen	45
3.2.8 Erkrankung	46



Zur Begrüßung

Liebe Referendar*innen,

im Namen aller Mitarbeiter*innen des Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten heiße ich Sie recht herzlich willkommen.

Dieser Leitfaden soll Ihnen eine praxisnahe Hilfestellung für Ihre Arbeit liefern. **Die Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (Gymnasiallehramtsprüfungsordnung – kurz: GymPO) bildet dabei die Grundlage¹.**

Was erwartet Sie in den kommenden 15 Monaten, was sind unsere Ziele? Wir wollen Sie durch Professionalisierung und Persönlichkeitsbildung auf die Anforderungen des Lehrerberufs vorbereiten: mit fachlichem, fachdidaktischem, pädagogisch-psychologischem und rechtlich-institutionellem Wissen, durch Beobachtung, durch Reflexion von Erfahrungen und durch Training. Insgesamt wollen wir Sie zu einem ganzheitlichen Unterrichtskonzept hinführen, das Schüler*innen vielseitig anspricht, indem es ...

- (1.) sie intellektuell fordert und fördert,
- (2.) sie durch erlebnishaft Elemente emotional berührt,
- (3.) ihnen Möglichkeiten zu Initiative und Handeln gibt.

Diese Elemente sollten – in unterschiedlicher Akzentuierung – leitmotivisch über jeder Unterrichtsstunde stehen.

Darüber hinaus wollen wir Ihnen deutliche Impulse zur Persönlichkeitsbildung geben²:

- Wir wollen Sie im Bereich der Berufsethik dabei unterstützen, Ihre Einstellung zum Fach, zu den Schüler*innen, zu den Aufgaben im Lehrerberuf und zu sich selber zu reflektieren und Ihr diesbezügliches Profil zu schärfen.
- Wir wollen Ihre Offenheit und die Bereitschaft für neue Sicht- und Vorgehensweisen durch kreativ-künstlerische Übungen und Projekte fördern.
- Und durch intensives Feedback und Beratung wollen wir Ihnen helfen, Ihre Persönlichkeitsstrukturen immer besser kennen zu lernen und Sie dazu zu ermutigen, Ihre Potentiale auszuschöpfen und wichtige Dispositionen und Kompetenzen weiter zu entwickeln: für die Bewältigung der Arbeit am Schreibtisch, für die Interaktion mit den Schüler*innen und für die Kooperation im Kollegium und mit anderen Ausbildungspartnern.

In diesem Sinne grüßt Sie herzlich
der Leiter der gymnasialen Abteilung

AXEL GOY

¹ Die ausführliche Handreichung des LLPA im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Ba-Wü „**2021 Hinweise Vorbereitungsdienst Lehramt Gymnasium**“ finden Sie unter:
[http://llpa-bw.de/Lde/Startseite/Service/Handreichungen+ Vorbereitungsdienste+ab+Januar Februar+2016 ++alle+Lehraemter](http://llpa-bw.de/Lde/Startseite/Service/Handreichungen+Vorbereitungsdienste+ab+Januar+Februar+2016++alle+Lehraemter)

² Vielfältige Anregungen finden Sie auch auf unserer Seminarhomepage <http://seminar-weingarten.de/SEMINAR-WEINGARTEN,Lde/Startseite> und im Kurs „Referendariat (gymnasial)“ auf unserer seminarinternen Lernplattform „Moodle“.



(1) Allgemeine Informationen zum SAFL Weingarten

1.1 Unser Leitbild

am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten (Berufliche Schulen und Gymnasien)

Lehrerbildung als Ermutigung

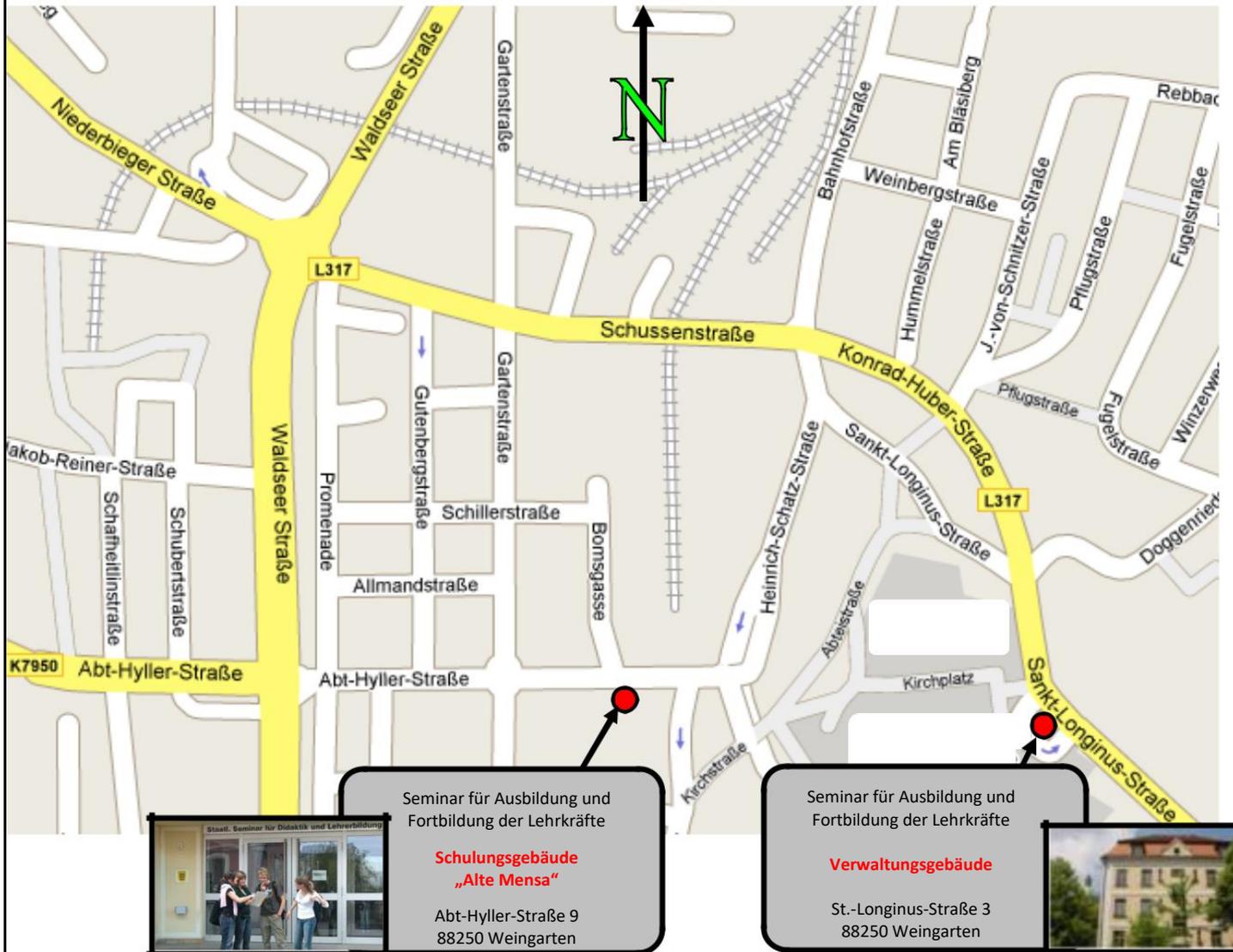
Unsere zentrale Aufgabe sehen wir in einer ganzheitlichen Lehrerbildung.

Unter Ganzheitlichkeit verstehen wir ein Bildungskonzept, das Professionalisierung und Persönlichkeitsbildung in den Blick nimmt. Voraussetzung für Lernen und Entwicklung ist für uns die Gestaltung gelingender pädagogischer Beziehungen als besonders wichtige Grundlage für Freude am und im Beruf.

- Wir ermutigen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer
 - zu verstehender Zuwendung und pädagogischer Führung,
 - zu Neugier und Experimentierfreude in allen Lehr-/ Lernprozessen,
 - zu vielfältiger, anspruchsvoller Unterrichtsgestaltung und hoher Leistungsbereitschaft,
 - zu Kooperation, Teamarbeit und gegenseitiger Unterstützung,
 - zu ehrlicher und konstruktiver Selbstreflexion, die eine professionelle Weiterentwicklung unterstützt.
- Wir ermutigen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer, uns daran zu messen, inwiefern wir
 - für sie glaubwürdig und überzeugend sind,
 - die für die Lehrerbildung relevanten Themen und Inhalte auf anspruchsvollem Niveau vermitteln,
 - sie beim Aufbau ihrer professionellen Fähigkeiten und Haltungen verständnisvoll beraten und unterstützen,
 - sie in ihrer Individualität wertschätzen und ihnen zugleich Anregungen zur weiteren Entwicklung ihrer Lehrerpersönlichkeit geben,
 - transparent und gerecht bewerten.
- Unsere Ermutigungen schließen hohe Erwartungen und Ansprüche ein. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit allen an der Aus- und Weiterbildung Beteiligten. Uns ist es ein Anliegen,
 - die gesellschaftlichen Anforderungen an den Lehrerberuf und die Potenziale der Lehrerin/des Lehrers stets neu in Balance zu bringen,
 - sich den künftigen Herausforderungen an das Bildungssystem aufgeschlossen und konstruktiv zu stellen,
 - engagiert an der Entwicklung einer zukunftsweisenden Seminar- und Schulkultur mitzuwirken.



1.2 Lageplan des Seminars





1.3 Wichtige Abkürzungen

GymPO	Gymnasiallehramtsprüfungsordnung (Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium (Gymnasiallehramtsprüfungsordnung - GymPO) vom 3. November 2015 (aktualisierte Fassung vom 03.11.2020) ³
KM	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
LBV	Landesamt für Besoldung und Versorgung
LLPA	Landeslehrerprüfungsamt (zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit Prüfungen)
RPTü	Regierungspräsidium Tübingen (personalführend zuständig für alle Fragen zum Referendariat) ⁴
ZSL	Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (Koordination der Lehreraus- und -fortbildung)

Bitte beachten Sie folgende für Sie geltende Festlegungen:

Dienststelle = Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten

Dienstort = Schulort

Vorgesetzter = Leitung des Seminars

Arbeitgeber = Regierungspräsidium Tübingen

Dienstweg (bei Schriftwechsel):
„Über die Leitung des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten an ... (RPT, LLPA, KM)“

³ http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/p9h/page/bsbawueprod.psml/action/portlets.iw.MainAction?p1=0&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GymLehrPrOBW2016rahmen&doc.part=R&toc.poskey=#focuspoint

⁴ Referat 73: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Ref73/Seiten/default.aspx>
Ansprechpartner Vorbereitungsdienst Allgb. Gymnasium: (A-K) Frau Scherb 07071/757-2068 simone.scherb@rpt.bwl.de (L-Z)
Frau Varga 07071/757-2161 ramona.varga@rpt.bwl.de

(2) Der erste Ausbildungsabschnitt (1. Halbjahr)

2.1 Das Referendariat im Überblick

	Januar	Februar	-	Juli	September	-	Dezember	Januar	-	Juli	
	1. Kompaktphase	1. Ausbildungsabschnitt				2. Ausbildungsabschnitt					
Schule		Erwartung: pro Woche 8-10 Stunden Unterricht (Hospitation oder Übungslehrauftrag)				pro Woche 9-12 Stunden begleiteter und selbständiger Unterricht (mind. 9 Stunden davon in kontinuierlichem Lehrauftrag); mind. ein Schulleiter*innenbesuch pro Fach					
Seminar	Fachdidaktiken und freiwillige modulare Angebote	Fachdidaktik	2. Kompaktphase		Fachdidaktik	Weihnachtsferien					
		Pädagogik (montags)			Pädagogik						
	Medienbildung, Schulrecht (montags)										
	mind. 2 Unterrichtsbesuche pro Fach				ein Unterrichtsbesuch pro Fach vor den Lehrproben						
Schule + Seminar		1. Ausbildungsgespräch			2. Ausbildungsgespräch			3. Ausb.- Gespräch (optional)			
Prüfungen		Themenwahl Dokumentation		Abgabe Thema der Dokumentation	Durchführung Dokumentation		Abgabe Dokumentation	Drei unterrichtspraktische Prüfungen: <ul style="list-style-type: none"> im Doku-Fach in der Oberstufe im Nicht-Doku-Fach in der Oberstufe im Nicht-Doku-Fach in der Unter-/ Mittelstufe 			
		Mündliche Prüfung: Schulrecht			Mündliche Prüfungen: Päd-Psy, Fachdidaktiken						



2.2 Der Start am Seminar

Ihr Start ist **am ersten Schultag des neuen Jahres** in Weingarten. Sie werden an diesem Tag vereidigt und bekommen Ihre Ernennungsurkunde zum Beamten auf Widerruf.

In der Einführungsveranstaltung erhalten Sie außerdem die zu Beginn notwendigen Informationen und eine erste Einführung in die Seminarorganisation und die Gymnasiallehramtsprüfungsordnung (GymPO).⁵

In der Einführungswoche erhalten Sie zudem Einblicke in das Prozedere bei der Reisekostenabrechnung, zudem besuchen Sie die Vorstellung der Schwerbehindertenvertretung sowie die Vorstellungen der Berufsverbände „Philologenverband“ (PhV) und „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft“ (GEW). Sogenannte Jahrbücher, die Ihnen im Rahmen der Informationsveranstaltung kostenlos überreicht werden bzw. die Sie bestellen können, sind Grundlage der Veranstaltung „Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht“ (SR).

In den ersten drei Wochen Ihres Referendariats werden Sie jeweils ganztägig am Seminar in Ihre Arbeit eingeführt. In dieser sogenannten Kompaktphase (auch „Vorkurs“ genannt) beginnen die Fachsitzungen in Ihren Unterrichtsfächern, Veranstaltungen in „Pädagogik/Pädagogische Psychologie“, zudem können Sie Module zu diversen Themen nach Plan besuchen. Ebenfalls integriert in die Kompaktphase sind Informationen über Beihilfe und Krankenversicherung sowie Schulbuchverlagsvorstellungen, schließlich die Möglichkeit zum Kennenlernen des APR Ihres Vorgänger-Ref-Jahrgangs.

Zwei Monate nach Ihrer Vereidigung (also zum 01. März) müssen Ihre Vertreter*innen des Ausbildungspersonalrats (APR) gewählt sein; hierzu muss vorher aus Ihren Reihen ein Wahlvorstand gebildet werden, der die Wahl dann organisiert und selbständig durchführt.

⁵ Ihre Ausbildung basiert auf der GymPO und dem Ausbildungsplan, der im Januar 2016 vom Kultusministerium herausgegeben wurde. Sie finden diesen unter:
http://llpa-bw.de/Lde/Startseite/Pruefungsordnungen_Ausbildungsstandards/Ausbildungsstandards
Den aktuellen Terminplan für die „den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung“ finden Sie unter: <http://llpa-bw.de/Lde/Termine+-+Gymnasien>



2.3 Der Start an der Schule

Nach der Kompaktphase werden Sie am Dienstag (am Montag der vierten Woche sind Sie wie immer im ersten Ausbildungsabschnitt am Seminar) erstmals regulär an Ihrer Ausbildungsschule sein. Für diese Zeit bereitet die jeweilige Schulleitung in der Regel ein individuelles Einführungsprogramm für Sie vor: Kennenlernen Ihrer Ansprechpartner*innen an der Schule (Schulleitung, Mentor*innen), Kennenlernen des Schulgebäudes und wichtiger Einrichtungen (Sekretariat, Bibliothek, Fachräume), evtl. Begleitung einer Schulklasse, einer Fachlehrer*in durch einen ganzen Unterrichtsvormittag, Beobachtung von Unterricht in Ihren Fächern auf verschiedenen Klassenstufen.

In allen Fragen, die Ihre Ausbildung an der Schule betreffen, wenden Sie sich in der Regel an die Ihnen zu Beginn zugewiesene Mentor*in oder an die Schulleitung Ihrer Ausbildungsschule.

Die Teilnahme an den **Veranstaltungen der Schule**, wie z.B. Gesamtlehrer-, Klassen-, Fachkonferenz, ggf. Elternabende, ist Pflicht, sofern keine Veranstaltungen des Seminars in dieser Zeit stattfinden.

2.4 Lehraufträge im ersten Ausbildungsabschnitt

Im ersten Ausbildungsabschnitt (2. Schulhalbjahr) unterrichten Sie noch nicht selbstständig, sondern unter Anleitung einer Lehrkraft, die Ihre Unterrichtsplanung mit Ihnen durchgesprochen hat, während Ihres Unterrichts hinten in der Klasse sitzt, den Unterricht beobachtet und ihn danach mit Ihnen bespricht. Auf Grund Ihrer im Praxissemester gesammelten Unterrichtserfahrung (mindestens 30 unter Anleitung gehaltene Unterrichtsstunden) werden Sie **rasch** mit dem angeleiteten Unterrichten beginnen und als Lehrkraft vor der Klasse stehen.

Selbstverständlich werden Sie auch noch die Gelegenheit nutzen und beobachten, wie andere Kollegen dies bewältigen. Führen Sie also auch neben dem von Ihnen gehaltenen Unterricht weiterhin **Hospitationen** durch. Insgesamt wird von Ihnen pro Woche die Anwesenheit in 8 bis 10 Stunden Unterricht (unter Anleitung selbst gehaltene Stunden und Hospitationsstunden zusammen) erwartet.

Die Zahl der **selbst gehaltenen Unterrichtsstunden** muss im 1. Ausbildungsabschnitt **mindestens 60** betragen und sich angemessen auf Ihre Fächer und auf alle Stufen, auf denen das Fach unterrichtet wird, verteilen.

- Das bedeutet bei **zwei Hauptfächern**: In jedem Fach sind 30 Unterrichtsstunden zu unterrichten, möglichst verteilt auf drei Unterrichtsstufen zu je 10 Stunden, bzw. auf zwei Unterrichtsstufen zu je 15 Stunden bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden.
- Das bedeutet bei einem **Hauptfach und einem Beifach**: Im Hauptfach sind 30 bis 35 Unterrichtsstunden zu unterrichten, verteilt auf drei Unterrichtsstufen zu je 10 Stunden, bzw. auf zwei Unterrichtsstufen zu je 15 Stunden bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden. Im Beifach müssen 25 bis 30 Unterrichtsstunden gehalten werden, verteilt auf zwei Unterrichtsstufen, bzw. nur in der Mittelstufe bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden. Angeleiteter Unterricht in der Oberstufe ist im Beifach nur begrenzt sinnvoll.



- Das bedeutet bei einer **freiwilligen Dreifächerkombination** (zwei Pflichtfächer, ein freiwilliges Fach durch Erweiterungsprüfung): In jedem Pflichtfach sind 30 Unterrichtsstunden zu unterrichten, möglichst verteilt auf drei Unterrichtsstufen zu je 10 Stunden, bzw. auf zwei Unterrichtsstufen zu je 15 Stunden bei Fächern, die in der Unterstufe nicht unterrichtet werden. Im freiwilligen dritten Fach sind zusätzlich insgesamt 25 Unterrichtsstunden, verteilt auf die Unterrichtsstufen, in denen das Fach unterrichtet wird, gefordert. Ein kleiner Anteil davon kann in den Anfang des zweiten Ausbildungsabschnitts gelegt werden. In allen drei Fächern zusammen haben Sie also 85 (60 + 25) Unterrichtsstunden angeleitet zu halten.

Bei einer derartigen Dreifächerkombination legen Sie gegenüber der Seminarleitung bis zum 01.04. schriftlich fest, welche zwei Fächer Ihre Pflichtfächer sein sollen und welches das freiwillige 3. Fach ist.

Anm.: Wenn Sie sich dafür entscheiden, im Vorbereitungsdienst nicht in Ihrem dritten Fach ausgebildet werden zu wollen, können Sie nach Ihrem Referendariat, wenn Sie eine Festanstellung haben, jederzeit beim RP einen Antrag auf Ausbildung in diesem Ihrem zusätzlichen Fach stellen (für das Sie schon das Erste Staatsexamen bzw. einen Masterabschluss haben). Sie müssen dann die entsprechenden Seminarveranstaltungen besuchen und bekommen ein oder zwei Unterrichtsbesuche in diesem Fach. Danach erhalten Sie die Lehrbefähigung für das 3. Fach.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese Ausbildung als Additum zu einem vollen Deputat in der Regel als sehr belastend empfunden wird, so dass eine Drittfachausbildung während des Referendariats auf alle Fälle vorzuziehen ist.

Beachten Sie, dass insbesondere auf die Einhaltung der geforderten Verteilungen der gehaltenen Unterrichtsstunden bezüglich der Oberstufe besonderen Wert gelegt wird.

	G 8 (achtjähriges Gymnasium)	G 9 (neunjähriges Gymnasium)
Oberstufe	Klassen 10, 11 und 12	Klassen 11, 12 und 13
Mittelstufe	Klassen 7, 8 und 9	Klassen 8, 9 und 10
Unterstufe	Klassen 5 und 6	Klassen 5, 6 und 7

Die Klasse 7 in G 8 kann von Ihnen wahlweise zur Mittelstufe oder zur Unterstufe gerechnet werden (weil Ihnen die Klasse 5 als Eingangsklasse meist nicht anvertraut wird).

Die folgende grobe Regel kann für den Umfang von Übungslehraufträgen in einer Klasse gelten: Bei einem zweistündigen Fach sollte der fortlaufende Unterricht in etwa 6 bis 8, bei mehrstündigen Fächern etwa 9 bis 12 Stunden eigenen Unterricht umfassen, soweit der thematische Zusammenhang nicht eine andere Zeiteinteilung erfordert. Bitte dehnen Sie die Übungslehraufträge nicht zu sehr aus, denn Sie sollen Ihre Fähigkeiten in möglichst vielen verschiedenen Klassen ausprobieren.



Sie können einen Teil Ihrer Übungslehraufträge zum gleichen Thema auch in **Parallelklassen** durchführen. Gerade bei naturwissenschaftlichem Unterricht kann sich das aus schulorganisatorischen Gründen im Einzelfall so ergeben. Auch in anderen Fächern kann es sehr informativ sein, nach einer ersten Erfahrung mit der Vermittlung eines bestimmten Stoffes diesen in einer Parallelklasse unter Berücksichtigung der Erfahrungen einmal ganz anders zu unterrichten. Damit Sie aber ein breites Spektrum von Klassen und Unterrichtsstoff kennenlernen, ist Parallelunterricht auf maximal fünf Stunden je Fach beschränkt. Andersherum gesagt: Sie müssen mindestens 50 Stunden in verschiedenen Klassen unterrichtet haben. Der darüber hinausgehende, also auch der über das Minimum von 60 Stunden hinausgehende Unterricht, darf in Parallelklassen durchgeführt werden.

Im Prinzip dürfen Sie auch in der **Klasse 5** und in der **Abiturklassenstufe** unterrichten, doch nicht zu jeder Zeit. Es gibt gute sachliche und pädagogische Gründe, die Fachlehrer zögern lassen, Sie mit einem Übungslehrauftrag in diesen Klassenstufen unterrichten zu lassen, und zwar in der Eingewöhnungsphase der Klasse 5 und in der Vorbereitungsphase auf das Abitur in der Abitur-Jahrgangsstufe.

Wenn Sie eine Klasse in ein **Schullandheim** oder auf einer mehrtägigen **Studienfahrt** begleiten möchten, müssen Sie dies mit einem Formular schriftlich bei der Seminarleitung beantragen. In der GymPO steht diesbezüglich zum ersten Ausbildungsabschnitt: „Die Referendarinnen und Referendare nehmen an sonstigen Veranstaltungen der Schule und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teil und lernen Aufgaben der Klassenführung und die schulischen Gremien einschließlich der Elternarbeit kennen.“ Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind also vorgesehen und auch erwünscht; andererseits steht in den Hinweisen zum VD bzgl. Schullandheimaufenthalten: „Im Einzelfall ist die Zustimmung durch die Seminarleitung auch im ersten Ausbildungsabschnitt möglich, wenn Sie bis zu dem Zeitpunkt eine ausreichende Zahl von begleiteten Unterrichtsstunden absolviert haben und in der Regel keine Seminarveranstaltungen betroffen sind. Sie können eine Stunde pro Tag, insgesamt höchstens fünf Stunden anrechnen.“

Schullandheimaufenthalte sind also im ersten Ausbildungsabschnitt nur in zu genehmigenden Ausnahmefällen möglich, die Ausbildungsveranstaltungen am Seminar genießen absolute Priorität. Sie werden *im ersten Ausbildungsabschnitt* von Seminarseite nur unter der Bedingung genehmigt, wenn zum einen absehbar ist, dass der Referendar bzw. die Referendarin die zu erreichende Gesamtstundenanzahl an gehaltenem Unterricht erreichen wird, zudem, dass die Ausbildungsziele von Seminar- und Schulseite erreicht werden können. Deshalb können Schullandheimaufenthalte vor den Osterferien aufgrund einer zu schmalen Beurteilungsbasis in der Regel nicht genehmigt werden, generell nur, wenn maximal eine Ausbildungsveranstaltung dadurch betroffen ist.

Dies alles gilt im Übrigen auch für Beurlaubungen.

Nach den Prüfungen im dritten Halbjahr sind jene Schullandheimaufenthalte unproblematisch, sie werden in der Regel genehmigt werden.

Ein Engagement in **Arbeitsgemeinschaften** ist wünschenswert. Da es sich jedoch nicht um Unterricht gemäß Bildungsplan handelt, ist eine Anrechnung auf die 60 Stunden selbst gehaltenen Unterrichts nicht möglich. Förderunterricht, Hausaufgabenbetreuung und Bereitschaftsstunden können ebenso nicht angerechnet werden.



Die meisten der konkreten Regelungen zur Unterrichtsverpflichtung werden unwichtig, wenn Sie - wie es die Regel ist - deutlich mehr als die Mindeststundenzahl unterrichten und so mehr Erfahrung für Ihre Unterrichtspraxis im 2. Ausbildungsjahr sammeln.

Sie führen Ihre Stundenbilanz für jedes Fach getrennt in einem Formular, das Sie sich aus unserem Seminarmoodle herunterladen können, lassen dieses von Ihrer Mentor*in durch Unterschrift abzeichnen und legen es der Schulleitung vor. Auch Ihren Ausbilder*innen vom Seminar sollten Sie es in regelmäßigen Abständen vorlegen, so dass sie stets informiert sind über Ihren Ausbildungsstand und Ihnen ggf. nachsteuernde Hilfestellungen geben können.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich im Juni/ Juli die Termine, an denen Sie keine Unterrichtsstunden übernehmen können, durch Abiturprüfungen, Feiertage, Ausflüge, Klassen-/Studienfahrten, Projektstage, etc. häufen. Bitte planen Sie entsprechend.

Die Schulleiter*innen oder ihre Stellvertretungen werden Sie im ersten Jahr einmal in der Woche zusätzlich in Schulkunde unterrichten. Dabei geht es vor allem um Ihre Einführung in die konkrete Situation an der Schule.

Im ersten Ausbildungsabschnitt besucht Sie jede Ihrer Ausbilder*innen in der Regel jeweils mindestens zweimal im Unterricht und führt mit Ihnen anschließend eine Unterrichtsanalyse mit Beratung durch. Von Ihren Ausbilder*innen erhalten Sie jeweils ein Protokoll zur Unterrichtsberatung inklusive der Benennung von Entwicklungsfeldern und der Benennung von Möglichkeiten, an jenen zu arbeiten. Die Unterrichtsbesuchstermine sprechen Sie mit Ihren Ausbilder*innen ab. Gerne können Sie auch einen zusätzlichen beratenden Unterrichtsbesuch mit Ihrer Ausbilder*in in Pädagogik vereinbaren.

Im zweiten Ausbildungsabschnitt ist in jedem Fach ein weiterer dritter beratender Unterrichtsbesuch pro Fach durchzuführen.

Dabei sind in jedem Ausbildungsfach alle Stufen des Gymnasiums zu berücksichtigen. Sofern es sich also nicht um ein Beifach handelt, muss ein Besuch in der Oberstufe stattfinden. Im Beifach sind beratende Unterrichtsbesuche in der Oberstufe nicht vorgesehen.

In diesem Zusammenhang wird dringend geraten, bereits im ersten Ausbildungsabschnitt einen der beiden beratenden Unterrichtsbesuche in der Oberstufe anzusetzen, um im zweiten Ausbildungsabschnitt nicht in einer Oberstufenklasse temporär einen begleiteten Lehrauftrag übernehmen zu müssen.

Sollte Ihre Schulleitung oder eine Ihrer Ausbilder*innen des Seminars am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts zu der Auffassung gelangen, dass Ihnen kein selbstständiger Unterricht übertragen werden kann, wird Ihr Seminarleiter das Regierungspräsidium darüber informieren, dass Ihr erster Ausbildungsabschnitt um ein halbes Jahr zu verlängern ist.

Vertretungsstunden:

Mit Ihrem Einverständnis können Sie zu einzelnen **Vertretungsstunden** ohne Fachlehrer eingesetzt werden. Geht es nach den ersten Monaten einmal um die Vertretung einer erkrankten Lehrkraft über mehr als einzelne Stunden hinweg, bespricht die Schulleitung das Anliegen mit der Seminar-



leitung. Diese wird sich bei Ihren Ausbildern erkundigen, ob Ihnen das zugemutet und zugetraut werden kann; die Schulleitung wird dafür sorgen, dass Sie während dieser Zeit auch betreut werden, wenn auch nicht in jeder Stunde. Selbstverständlich kann Vertretungsunterricht in die Bilanz der zu erbringenden Stunden für Übungslehraufträge aufgenommen werden.

2.5 Fachsitzungen am Seminar

Mit diesem Begriff sind die für Sie zentralen „Veranstaltungen zur Didaktik und Methodik der Unterrichtsfächer“ gemeint, die Sie bis kurz vor Beginn Ihrer Prüfungslehrproben (im dritten und letzten Halbjahr Ihrer Ausbildung) begleiten werden. Kurz gesagt, Sie erfahren hier, welche Inhalte Sie auf jeder Klassenstufe (Didaktik) und wie Sie diese altersangemessen (Methodik) unterrichten.

Die Termine der Fachsitzungen für die jeweiligen Fächer können Sie dem Kalender entnehmen. Die Veranstaltungen finden in der Regel nachmittags im vierzehntägigen Rhythmus in der „Alten Mensa“ oder an einer Ausbildungsschule statt, ebenso die Ausbildung im Fach Naturwissenschaft und Technik (**NwT**) und im Fächerverbund Geographie-Wirtschaft-Gemeinschaftskunde (**GWG**).

Grundsätzlich gilt: Dienstliche Veranstaltungen des Seminars haben Vorrang vor Schulveranstaltungen.

Seminarmontag

Im ersten Ausbildungsabschnitt nehmen Sie jeden Montag („Seminartag“) ganztägig am Seminar an Veranstaltungen in den Fächern **„Pädagogik/Pädagogische Psychologie“** (Päd), **„Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht“** (SR) und **„Medienbildung“** teil.

Zu Beginn der Ausbildung werden Sie einer Pädagogik-Gruppe zugewiesen. Ihre Dozent*in wird am Ende auch Ihre Prüfer*in sein. Auf Ihren Wunsch hin wird Sie Ihre Ausbilder*in im Fach **„Pädagogik/Pädagogische Psychologie“**, sofern ihm das zeitlich möglich ist, auch im Unterricht besuchen und Sie zu allgemeinen pädagogischen Themen beraten.

Unsere Aufgabe ist es auch, Sie mit Ihren Rechten (und Pflichten) als Beamter vertraut zu machen. Im Fach **„Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht“** (SR) erfahren Sie alles für Ihre berufliche Tätigkeit Wesentliche vom **Amtseid bis Zeugnisnoten**.

Die mündliche Prüfung in Schulrecht (20 Minuten) findet dann bereits zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes im September oder Oktober statt.

Zusatzangebote in Modulform

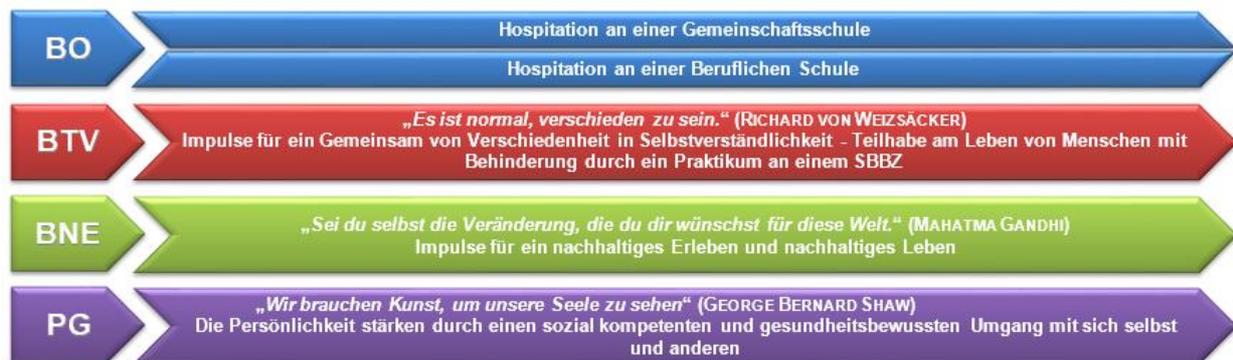
Neben den Wahlmodulen zur ganzheitlichen Lehrerbildung während der beiden Kompaktphasen bieten wir Ihnen im Laufe des Referendariats nach Möglichkeit auch Zusatzmodule wie beispielsweise **„Deutsch als Zweitsprache“** (DaZ) an, die Sie freiwillig in Ergänzung zu Ihrem Pflichtprogramm belegen können.



Sie können unter bestimmten Voraussetzungen auch an einer Zusatzausbildung teilnehmen, die für das **bilinguale Unterrichten** (= Unterricht in einem Sachfach in der Zielsprache Englisch) vorbereitet. Referendar*innen mit drei Fächern oder der Zusatzausbildung in NwT werden auf die große zeitliche Belastung hingewiesen. Weitergehende Informationen erhalten Sie in einer Vorbesprechung, zu der rechtzeitig eingeladen wird.⁶

2.6 Leitperspektivenwoche

Ab dem Jahrgang G2023 haben die Referendar*innen am Seminar Weingarten die Option, sich eine Woche lang (nämlich die Woche nach den Pfingstferien) in Leitperspektiven „einzuwählen“. Dies sind unabhängig von Fächern konfiguriert. Wer sich in die Leitperspektive BO einwählen will, hat die Wahl zwischen einer Hospitationswoche an einer Gemeinschaftsschule oder einer Beruflichen Schule; wer sich in die Leitperspektive BTV einwählt, kann sich eine Woche lang an einem SBBZ und durch Begleitveranstaltungen mit Menschen mit Behinderung auseinandersetzen; wer sich in die Leitperspektive BNE einwählt, kann sich eine Woche lang unter verschiedensten Aspekten mit dieser Leitperspektive auseinandersetzen.



Der Zugriff auf die Leitperspektiven ist somit ein anderer als der, den Sie in den Fachdidaktiken erleben werden: Während es in den Fachdidaktiken darum geht, wie wir die Schüler*innen für die Leitperspektiven sensibilisieren können, dient die Woche Ihrer Sensibilisierung und Ihrer **Persönlichkeitsentwicklung** unter einem konkreten Aspekt, vor allem, was die Leitperspektiven BTV, PG und BNE betrifft. Das Ganze unterfüttert und konkretisiert den ganzheitlichen Ansatz des Seminars Weingarten und hat das Potential, eine echte Horizonterweiterung darzustellen. Ziel ist es, bei Ihnen für die von Ihnen gewählte Leitperspektive ein Feuer zu entfachen und Sie zu entzünden für das Anliegen dieser Leitperspektive.

Anm.: Für die Hospitation an der GMS werden Ihnen insgesamt maximal **drei** Unterrichtsstunden als „angeleitet unterrichtet“ angerechnet, verteilt auf Ihre Pflichtfächer.

⁶ Informationen finden Sie auch in der Handreichung „GymPO - Handreichung Bilingualer Unterricht“ unter:

<http://lpa-bw.de/Lde/Startseite/Service/Handreichungen+Vorbereitungsdienste+ab+Januar+Februar+2016+--+alle+Lehraemter>

2.7 Für Naturwissenschaftler*innen: NwT-Zusatzqualifikation

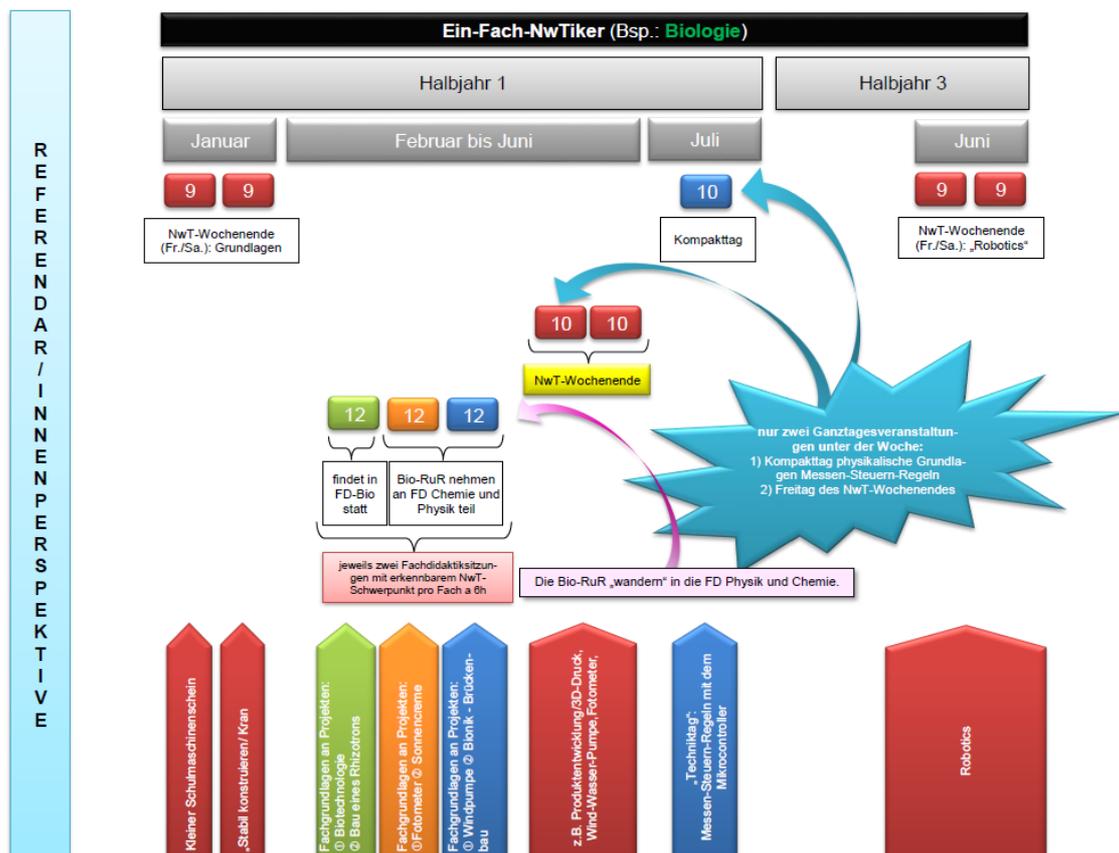
Die NwT-Zusatzqualifikation ist verpflichtend für alle Referendar*innen, die mindestens ein naturwissenschaftliches Hauptfach haben. Referendar*innen, die nur ein naturwissenschaftliches Fach und dieses lediglich als Beifach unterrichten, können auf eigenen Wunsch von der Ausbildung freigestellt werden.

Darüber hinaus können auf Antrag und nach Genehmigung durch die Seminarleitung auch Geographie-Referendar*innen ohne naturwissenschaftliches Zweitfach an der Ausbildung teilnehmen, die während ihres Studiums nachgewiesenermaßen vertiefte Kenntnisse im Bereich der physischen Geographie erworben haben.

Die Ausbildung umfasst insgesamt 102 Fachdidaktikstunden.

Darüber hinaus müssen Sie an ihrer Schule mindestens vier Stunden im Fach NwT hospitieren; gerne dürfen Sie auch NwT begleitet unterrichten. Letzteres lassen Sie sich bitte auf einem Formular von dem/der betreuenden Lehrer:in an Ihrer Ausbildungsschule bestätigen. Die selbst unterrichteten NwT-Stunden können Sie auf Ihre Unterrichtsverpflichtung in Ihrem naturwissenschaftlichen Ausbildungsfach bzw. Ihren naturwissenschaftlichen Ausbildungsfächern anrechnen lassen (maximal vier Unterrichtsstunden).

Einen Überblick finden Sie im Folgenden, dieser wird Ihnen im Laufe Ihres Referendariats noch detailliert erläutert werden:

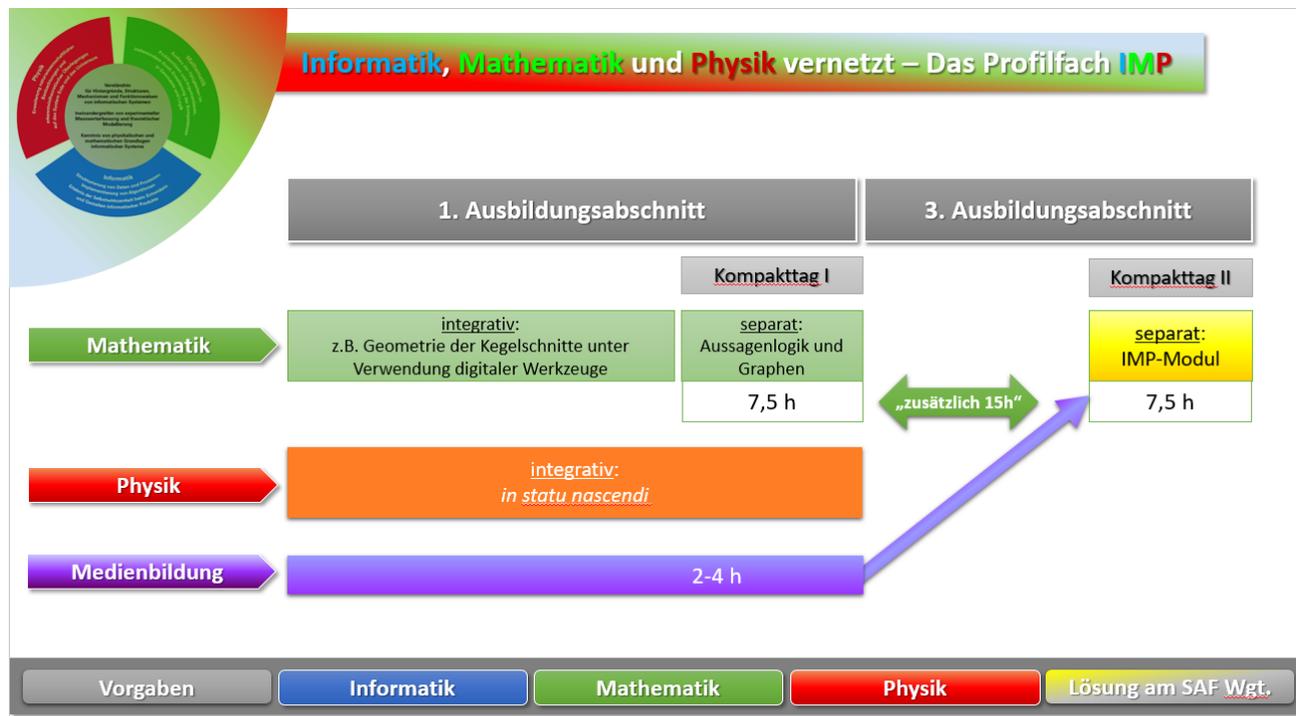


2.8 Für Mathematiker*innen und Physiker*innen

Alle Referendar*innen, die Mathematik und/ oder Physik als Hauptfach haben, müssen eine IMP-Zusatzausbildung erhalten. Die vorgesehenen Fachdidaktikumfänge sehen dabei wie folgt aus:

- Informatik:** Integration der Inhalte in die 102 Stunden Fachdidaktik
- Mathematik:** Integration der Inhalte in die 102 Stunden Fachdidaktik und zusätzlich 15 Stunden Mathematik des Profilfachs Mathematik:
- 10 Stunden am Ende des ersten Ausbildungsabschnitts, damit Lehraufträge und Prüfungen im Profilfach Mathematik möglich sind.
 - 5 Stunden nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung
- Physik:** Integration der Inhalte in die 102 Stunden Fachdidaktik

Zur Umsetzung dieser Vorgaben wurde am Seminar Weingarten folgendes IMP-Konzept entwickelt:



Am IMP-Modultag gegen Ende des 3. Ausbildungsabschnitts programmieren die Referendarinnen und Referendare im Rahmen von Projekten, die ggf. auch mit Schüler*innen im Unterricht durchgeführt werden können; es werden drei Projekte angeboten:

- **AppInventor:** Ende zu Ende-Verschlüsselung bei einem Messenger
- **Processing:** Flugbahn von der Erde zum Mars mit graphischer Darstellung
- **Excel:** Modellierung physikalischer oder astrophysikalischer Probleme



2.9 Ausbildungsgespräch(e)

Zu Beginn des Referendariats wird festgelegt, welche Ausbilder*in das (die) Ausbildungsgespräch(e) mit Ihnen führen wird. Er/ Sie wird Sie in Ihrer gesamten Ausbildung am Seminar mit Rat und Tat unterstützen. Mindestens ein Ausbildungsgespräch wird mit Ihnen gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnitts geführt – in der Regel nach Abschluss aller beratenden Besuche in all Ihren Fächern. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres unmittelbar vor den Prüfungen. Falls von Ihnen gewünscht, ist auch ein abschließendes Bilanzgespräch nach den Prüfungen möglich: In einer dann hoffentlich entspannten Atmosphäre können wesentliche Aspekte des absolvierten Referendariats nochmals angesprochen und reflektiert werden.

Ausbildungsgespräche sind ein professionelles Instrument, das Ihnen zur Reflexion während und am Ende Ihres Ausbildungsprozesses dienen soll. Die Erfahrungen aller an Ihrer Ausbildung Beteiligten sollen hier eingehen. In einem Abgleich von Selbst- und Fremdwahrnehmung geht es zum einen darum, individuelle Stärken bewusst zu machen. Zum anderen sollten noch vorhandene Entwicklungsfelder eindeutig benannt und Möglichkeiten zur Kompetenzprogression gemeinsam entwickelt werden.

Ausbildungsgespräche gehen über einzelne Unterrichtsnachbesprechungen und über den Rahmen eines Faches hinaus. Die Ausbildung wird als Ganzes und als Prozess in den Blick genommen, Erreichtes wird hervorgehoben und anzustrebende Schwerpunkte für die weitere Professionalisierung werden vereinbart.

Folgenden Leitfragen für Ausbildungsgespräche sind möglich:

- Was ist schon erreicht? Was gelingt gut?
- Was ist noch zu tun, welche Entwicklungsfelder haben sich aufgetan?
- Wer kann was dazu beitragen? Was kann ich tun?
- Was sind die nächsten Ziele und Schritte?

Folgende Reflexionsfelder sind u.a. Gegenstand des Gespräches: Unterricht, Schule, Seminarveranstaltungen, Lehrerrolle, Lehrerpersönlichkeit.

Zugleich haben Ausbildungsgespräche die Funktion einer gezielten Rückmeldung an die Ausbilder*in. Um ein gewinnbringendes Ausbildungsgespräch zu ermöglichen, sollten sich die Gesprächspartner vorbereiten: Im Vorfeld des jeweiligen Ausbildungsgesprächs erfolgt die Kontaktaufnahme der Ihnen zugewiesenen Ausbilder*in mit Ihren anderen Ausbilder*innen, Ihren Mentoren und ggf. mit Ihrer Schulleitung, um deren Einschätzung abzufragen. Sie sollten sich Ihrerseits über Ihren aktuell erreichten Ausbildungsstand und Ihren Umgang mit der Rolle als Lehrer*in Gedanken machen. Grundlagen dafür können eigene Aufzeichnungen und die Rückmeldung anderer an der Ausbildung beteiligter Personen sein.

Alle Ausbildungsgespräche können als Vier-Augen-Gespräche geführt werden. Auf Ihren Wunsch können jedoch weitere an der Ausbildung beteiligte Personen teilnehmen.

Ausbildungsgespräche sind keine Bewertungsgespräche. Auch deshalb sollten die angesprochenen Themen und Entwicklungsfelder einvernehmlich besprochen werden.



(3) Der zweite Ausbildungsabschnitt (2. und 3. Halbjahr)

Grundsätzlich sind drei verschiedene Unterrichtsformen zu unterscheiden:

- (1.) Der **kontinuierlich selbstständige Unterricht** („eigene Klasse“; kein Fachlehrer anwesend)
- (2.) Der **befristet selbstständige Unterricht** („Leihklasse“; ebenfalls kein Fachlehrer anwesend)
- (3.) Der **begleitete Unterricht** (Fachlehrer anwesend; anschließend Beratung durch ihn)

Als Lehraufträge im zweiten Ausbildungsjahr erhalten Sie „eigene“ Klassen (GymPO, §13, Abs. 4):
„Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden wöchentlich zehn bis zwölf, bei Schwerbehinderung in der Regel neun bis elf, Unterrichtsstunden selbstständig und begleitet unterrichtet, davon mindestens neun, bei Schwerbehinderung in der Regel acht Unterrichtsstunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags.“

3.1 Das zweite Halbjahr

Planungsgespräche

Zu diesem Zwecke ist es sinnvoll, nach den Osterferien im ersten Ausbildungsabschnitt über die eigenen Wünsche nachzudenken und diese vielleicht schon dem/ der Mentor*in vorzutragen. Nach den Pfingstferien sollten Sie Ihre Wünsche der Schulleitung nennen und begründen. Ein Anrecht auf bestimmte Klassenstufen, bzw. Klassen besteht natürlich nicht.

Es ist hilfreich Ihre Schulleitung über die Termine Ihrer regelmäßigen Ausbildungsveranstaltungen am Seminar im zweiten Ausbildungsabschnitt zu informieren, damit diese bei der Planung Ihrer Stundenpläne an der Schule berücksichtigt werden.

3.1.1 Der kontinuierlich selbstständige Unterricht

Für diesen Unterricht im Umfang von in der Regel 10 bis 12 Stunden pro Woche (GymPO, §13 (4)) sind Sie während des gesamten zweiten Ausbildungsabschnitt voll verantwortlich, mit allen Rechten und Pflichten eines Lehrers, vom Elternabend bis zur Note für das Versetzungszeugnis.

Sinnvoll ist es, wenn Ihnen die Schulleitung durchgehende Lehraufträge zuweist, die **verschiedene Stufen** abdecken (vgl. Sie S. 10 die Einteilung der Klassenstufen mit wahlweiser Zuordnung der Klasse 7 zur Unter- oder Mittelstufe).

Referendar*innen wünschen sich in der Regel in den Fächern, in denen sie die geforderten Prüfungslehrproben (= Unterrichtspraktische Prüfungen) abzuhalten haben, **„eigene“ Klassen**.



Prüfungslehrproben können selbstverständlich aber auch in befristet selbstständigem Unterricht, also in **Leihklassen** absolviert werden.

Beachten Sie bitte, dass es ist im eigenständigen Unterricht eher unüblich ist, dass Referendar*innen eine **J1** übertragen wird, da die allermeisten Fächer und Noten abiturrelevant sind und ein KursleiterInnenwechsel nach einem Jahr für die Schüler*innen suboptimal wäre, weil sich die Abiturprüfung auf beide Kursjahre bezieht und damit auf den Unterricht bei zwei Lehrer*innen beziehen würde.

Begleitete Lehraufträge im ersten Ausbildungshalbjahr sind in einer J1 hingegen gut möglich und auch erwünscht, ebenso sind Leihklassen aus der J1 unproblematisch.

Beachten Sie zudem, dass Sie – so eine Vorgabe des Landeslehrerprüfungsamtes – **nicht beide Fächer in derselben Klasse** unterrichten sollen, weil Sie nicht zwei unterrichtspraktische Prüfungen in derselben Klasse ablegen dürfen. Dies gilt auch für die Übernahme einer Fachklasse z. B. in Sport oder Religion, die aus mehreren Klassen zusammengesetzt ist. Sonst würde dem Ziel, Sie möglichst breit und vielfältig auszubilden und zu prüfen, nicht entsprochen.

Gerade in der Oberstufe und in den aus verschiedenen Klassen zusammengesetzten Fachgruppen ist es wichtig, auf die erforderliche **Mindestgruppengröße** zu achten. Sie beträgt in den Klassen der Unter- und Mittelstufe 15 (verbindlich), in der Eingangsklasse der Oberstufe (Klasse 10 in G8, Klasse 11 in G9) mindestens 12 Schüler (Empfehlung). Im Kurssystem sind keine Untergrenzen festgelegt. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Mindestgröße für die Kursbildung, die der Schulleitung per Erlass vorgeschrieben ist, auch Anhaltspunkt für die Prüfungskommission ist. Wird sie in der konkreten Einzelstunde der Prüfungslehrprobe deutlich unterschritten (etwa durch Krankheit), entscheidet der Vorsitzende, ob die Prüfungslehrprobe neu angesetzt werden muss.

Einen Sonderfall stellt das **Fach Sport** dar: In allen Klassenstufen **müssen** in einer Prüfungslehrprobe mindestens 12 Schüler bzw. Schülerinnen anwesend sein. Sie sollten daher mit Ihrer Schulleitung darauf achten, dass die Gruppengröße des Ihnen zugewiesenen Lehrauftrags im Fach Sport der Klasse zu Beginn des Schuljahres deutlich über der Mindestgruppengröße liegt, sonst müsste vielleicht aufgrund von Krankheitsausfällen die Prüfungslehrprobe abgesagt werden.

Es kann vorkommen, dass die Schulleitung Sie fragt, ob Sie im Rahmen Ihres Deputats nicht eine **Arbeitsgemeinschaft** (AG) leiten wollen. Die Anrechnung einer Arbeitsgemeinschaft ist jedoch nur möglich, wenn es sich um einen Unterricht handelt, der aufgrund klarer stofflicher Vorgaben mit entsprechender inhaltlicher Progression und Leistungskontrollen dem Regelunterricht vergleichbar ist. Dies gilt üblicherweise nur für wenige Sonderfälle.

In Sport kann eine Arbeitsgemeinschaft ins Deputat übernommen werden, wenn auch ohne sie die Mindestzahl von durchschnittlich 10 Wochenstunden Deputatsverpflichtung erreicht wird. Sie müssen jedoch beachten, dass Sie auch unter Berücksichtigung der AG-Stunden niemals mehr als 12 Wochenstunden unterrichten dürfen. Es empfiehlt sich daher, höchstens eine einstündige AG zu übernehmen und eine zweistündige nur dann, wenn sie auf das erste Halbjahr beschränkt wird, also durchschnittlich einstündig ist.

Ein **durchgehend selbstständiger Lehrauftrag** ist in einem **freiwilligen dritten Fach nicht zulässig**.



3.1.2 Der befristete selbstständige Unterricht

Der gesamte Zeitplan Ihrer Ausbildung, einschließlich der Prüfungslehrprobenphasen, liegt bereits zu Beginn des Referendariats fest und ist Ihnen bekannt. Ihr Deputat einschließlich der begleiteten Lehraufträge meldet die Schulleitung im Oktober an das Regierungspräsidium und an das Seminar.

In der Regel bis Anfang Oktober müssen Sie über die Schulleitung dem Landeslehrerprüfungsamt Tübingen mitteilen, in **welchen Klassen Sie in welcher Prüfungslehrprobenphase** geprüft werden wollen. Die Reihenfolge der Prüfungen legen Sie in Abstimmung mit Ihren Ausbilder*innen und der Schulleitung fest. Nach der Abstimmung füllen Sie das Formular des Landeslehrerprüfungsamts aus und lassen es von der Schulleitung unterschreiben. Das Formular senden Sie dann an die Seminarleitung und an das Landeslehrerprüfungsamt Tübingen. Vom Landeslehrerprüfungsamt kommt dann etwa im November die Rückmeldung, die Ihre vorgeschlagene Zuordnung von Klassen zu Prüfungsphasen in der Regel bestätigt und Ihnen auch die jeweiligen Prüfungsvorsitzenden nennt.

Zum Sonderfall eines freiwilligen weiteren Faches vgl. die entsprechenden Passagen.

Eventuell steht Ihnen für eine Prüfungslehrprobe in einer Klassenstufe keine „eigene Klasse“ zur Verfügung. In diesem Fall müssen Sie **gleich zu Beginn des Schuljahres** mit dem Fachlehrer der von Ihnen gewünschten Klasse für die Prüfungslehrprobenphasen (in der Regel drei Wochen) den notwendigen **vorübergehend selbstständigen Unterricht fest vereinbaren**. In der Prüfungslehrprobenphase unterrichten Sie diese Leihklasse selbstständig, d.h. die Fachlehrkraft darf sich dann nicht in der Klasse aufhalten.

Ganz wichtig: **Fragen Sie den Fach- und auch den Klassenlehrer, ob bereits feststehende Termine wie Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte oder Projekttage in die Prüfungslehrprobenphase fallen**. Wenn ja, dürfen Sie solche Klassen nicht auswählen. Haben Sie die Übernahme einer Klasse vereinbart, bitten Sie auch den Klassenlehrer, dass er bei später erfolgenden Planungen die Prüfungslehrprobenphase von solchen außerunterrichtlichen Unternehmungen freihält.

3.1.3 Der begleitete Ausbildungsunterricht

Im Rahmen Ihrer Ausbildung müssen Sie im zweiten Ausbildungsabschnitt noch begleiteten Unterricht im **Gesamtumfang von mindestens 12 Stunden** durchführen. Dieser Unterricht sollte, soweit keine organisatorischen Gründe entgegenstehen, möglichst **in verschiedenen Schulstufen** und etwa zu gleichen Teilen in den beiden Fächern gehalten werden. Die begleitende Lehrkraft oder Ihre Mentorin bzw. Ihr Mentor bespricht mit Ihnen die Planung, ist während des Unterrichts anwesend und bespricht diesen anschließend mit Ihnen. Sofern Sie zwölf Deputatsstunden kontinuierlich selbstständigen Unterricht übertragen bekommen, können Sie den begleiteten Ausbildungsunterricht auch in Ihren Klassen durchführen.



Es ist sinnvoll, den begleiteten Ausbildungsunterricht in die Zeit bis Weihnachten zu legen, damit sich Übung und Beratung für Ihre unterrichtspraktischen Prüfungen auswirken. Es ist aber auch zulässig, beide Übungslehraufträge in die Zeit nach Abschluss der Prüfungen zu legen.

Die Planung und Verteilung auf Klasse und Schuljahr muss etwa in den ersten sechs Wochen des Schuljahres erfolgen. Die Schulen (Schulleitungen bzw. Mentoren/innen) sorgen dafür, dass die Regelungen zum kontinuierlich selbständigen Unterricht, befristet selbstständigen Unterricht und zum begleiteten Ausbildungsunterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt eingehalten werden.

Als sinnvolle Richtgröße für den „begleiteten Ausbildungsunterricht“ im zweiten Ausbildungsabschnitt kann pro Fach ein Umfang von etwa 6-8 Unterrichtsstunden im ein- bis zweistündigen Nebenfach und von 8-10 Unterrichtsstunden im drei- und mehrstündigen Hauptfach angenommen werden.

Es ist selbstverständlich zulässig, einen begleiteten Lehrauftrag in der Klasse durchzuführen, die Sie für eine Prüfungsphase vorübergehend selbstständig unterrichten (Leihklasse). Dies kann auch unmittelbar vor Beginn der Prüfungsphase geschehen, um die Schüler in der Leihklasse und deren Leistungsniveau kennen zu lernen.



3.1.4 Planung der Prüfungslehrproben (Unterrichtspraktische Prüfungen)

Nachdem Ihre Prüfungslehrproben bereits dem Landeslehrerprüfungsamt gemeldet wurden, müssen nun mit der Planung des begleiteten Ausbildungsunterrichts sämtliche Bedingungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfüllt sein.

Checkliste für den zweiten Ausbildungsabschnitt

1. Der **selbstständige Unterricht** beträgt in der Regel **mindestens neun Wochenstunden**. Er erfolgt überwiegend in Form eines kontinuierlichen Lehrauftrags. (Es ist davon auszugehen, dass 35-38 Einzelstunden einer Jahreswochenstunde entsprechen.)
2. Die **gesamte Unterrichtsverpflichtung** beträgt **zehn bis maximal zwölf Wochenstunden**. Sofern Ihr kontinuierlich selbstständiger Lehrauftrag nur neun Wochenstunden umfasst, müssen Sie zusätzlich 35-38 Einzelstunden (entsprechend einer Deputatsstunde) nachweisen. Bei diesen Stunden können die obligatorischen begleiteten Lehraufträge einbezogen werden.
3. In jedem Fach sollte nach Möglichkeit in allen Schulstufen Unterricht erteilt werden (im Beifach nur Unter- und Mittelstufe).
4. In jedem Fach der beiden Pflichtfächer ist ein begleiteter Lehrauftrag (Musterumfang bei zweistündigem Fach etwa 6-8 Stunden, bei einem drei- und mehrstündigem Fach etwa 8-10 Stunden) verbindlich; die beiden begleiteten Lehraufträge sollen auf verschiedenen Schulstufen stattfinden.
5. In keiner Woche **dürfen** mehr als 12 Unterrichtsstunden gehalten werden. Soweit sich aus der Addition der Lehraufträge mehr als 12 Wochenstunden ergeben, ist von der Schulleitung zu vermerken, wie eine Überschreitung dieser Obergrenze vermieden wird. Eine Durchschnittsrechnung der Deputatsbelastung pro Woche ist nicht zulässig!
6. Parallelunterricht ist nur in ein- oder zweistündig unterrichteten Fächern möglich.



Checkliste zum Unterricht im zweiten Ausbildungsabschnitt:

Minima und Maxima:

1. Der kontinuierlich selbstständige Unterricht beträgt 9, höchstens 12 Wochenstunden?
2. Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt pro Woche zwischen 10 und 12?
3. Im freiwilligen dritten Fach kein kontinuierlicher Lehrauftrag?

Breite der Ausbildung:

1. In den beiden Pflichtfächern (nicht im zusätzlichen Ausbildungsfach) mindestens je ein begleiteter Ausbildungsunterricht (Gesamtumfang in beiden Fächern mindestens 12 Stunden; mindestens 38 Stunden bei nur 9 Stunden kontinuierlich selbstständigen Unterricht)?
2. Die beiden begleiteten Unterrichtseinheiten sind auf verschiedenen Schulstufen?
3. Parallelunterricht höchstens in einem zweistündigen Fach, nicht im Hauptfach?
4. Regelungen zur Anrechnung von Arbeitsgemeinschaften beachtet?

Prüfungslehrproben (Unterrichtspraktische Prüfungen)

1. Kombinationsmöglichkeiten von Fächern und Stufen für Prüfungslehrproben beachtet?
2. Die Mindestgruppengrößen für Prüfungsklassen werden eingehalten?
3. Die Prüfungslehrproben finden in jedem Hauptfach in der Oberstufe statt, im Nicht-Dokumentationsfach zusätzlich in der Unter- oder Mittelstufe?
4. Schulveranstaltungen und Klassenfahrten in Lehrprobenphasen sind ausgeschlossen, bzw. berücksichtigt?

Jede Bedingung ist für sich notwendig, aber nicht hinreichend!

Wenn Sie immer „ja“ antworten konnten, stimmt Ihre Planung. Wenn Sie unsicher sind oder noch Fragen haben, sprechen Sie mit der Seminarleitung.

Für ein **freiwilliges drittes Fach** gilt folgende Regelung: Die zusätzliche schulpraktische Ausbildung im weiteren Ausbildungsfach erstreckt sich während des Vorbereitungsdienstes über mindestens 25 Unterrichtsstunden und erfolgt in Form von begleitetem Ausbildungsunterricht.

In der Regel sollten Sie den größten Teil der geforderten 25 Unterrichtsstunden im ersten Ausbildungsabschnitt halten. Bis zu etwa 5 Unterrichtsstunden können auch noch während der Zeit vom Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts bis spätestens zum Beginn der Prüfungslehrprobenphase im freiwilligen dritten Fach begleitet unterrichtet werden. In einer dieser Stunden kann der verpflichtende beratende Unterrichtsbesuch des zweiten Ausbildungsabschnittes durchgeführt werden.

Des Weiteren benötigen Sie im zweiten Ausbildungsabschnitt für die Zeitspanne der Prüfungslehrprobe vor Weihnachten eine Leihklasse. In der ausgewählten Klasse kann zum Kennenlernen der Schüler vor der dreiwöchigen Prüfungslehrprobenphase der begleitete Unterricht angesetzt und der beratende Unterrichtsbesuch durchgeführt werden – vorausgesetzt, die Fachlehrkraft ist einverstanden.



Grundsätzlich gilt: Jeder Unterricht im **freiwilligen dritten Fach** erfolgt zusätzlich zum Pflichtprogramm. Die Belastungsgrenze von 12 Wochenstunden darf auch unter Einbeziehung des Unterrichts im freiwilligen Fach nie überschritten werden!

Beachten Sie bitte auch: Begleiteter Unterricht im freiwilligen Drittfach ist nicht vorgesehen. Das erschwert jedoch den Schulleiterbesuch (§13 GymPO: „Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die Studienreferendarin oder den Studienreferendar in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal im Unterricht zu besuchen. Einer dieser Unterrichtsbesuche findet in der Oberstufe statt.“).

Ein Schulleiterbesuch muss also auch im freiwilligen dritten Fach stattfinden; er findet dann in der Regel nach der Lehrprobe in jenem Fach in der Leihklasse statt, die Sie sich für die Lehrprobe ausgesucht haben.



3.2 Das dritte Halbjahr - die abschließende Staatsprüfung

Die Prüfung setzt sich gemäß GymPO § 17 aus folgenden Teilen zusammen:

1. Mündliche Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht (GymPO § 18)
2. Beurteilung einer Dokumentation (GymPO § 19)
3. Mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie (GymPO § 20)
4. Beurteilung der Unterrichtspraxis („Prüfungslehrproben“) (GymPO § 21)
5. Fachdidaktische Kolloquien („mündliche Prüfungen“) (GymPO § 22)
6. Schulleitungsgutachten (GymPO § 13 Abs. 5 und 6)

Die Zuständigkeit für die Prüfungsorganisation, Zuweisung der Prüfungsvorsitzenden usw. liegt beim Landeslehrerprüfungsamt (LLPA) – Außenstelle Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 40.⁷

3.2.1 Die Prüfungsteile im Überblick

Zweifächerkombination	
Mündliche Prüfung Schulrecht (eigene Ausbilder*in)	1/30
Dokumentation (eigene Ausbilder*in + Zweitgutachter*in)	4/30
UPP im Doku-Fach (Oberstufe) (eigene Ausbilder*in)	3/30
UPP in Fach 2 (Unter-/Mittelstufe) (Fremdprüfer*in)	3/30
UPP in Fach 2 (Oberstufe) (eigene Ausbilder*in)	3/30
Fachdidakt. Kolloquium im Doku-Fach (eigene Ausbilder*in)	3/30
Fachdidakt. Kolloquium in Fach 2 (eigene Ausbilder*in)	3/30
Kolloquium in Päd./ Päd. Psy. (eigene Ausbilder*in)	3/30
Schulleiterbeurteilung	7/30
SUMME	30/30

Dreifächerkombination	
Mündliche Prüfung Schulrecht (eigene Ausbilder*in)	1/30
Dokumentation (eigene Ausbilder*in + Zweitgutachter*in)	4/30
UPP im Doku-Fach (Oberstufe) (eigene Ausbilder*in)	2,25/30
UPP in Fach 2 (Unter-/Mittelstufe) (Fremdprüfer*in)	2,25/30
UPP in Fach 2 (Oberstufe) (eigene Ausbilder*in)	2,25/30
UPP im Drittfach	2,25/30
Fachdidakt. Kolloquium im Doku-Fach (eigene Ausbilder*in)	2/30
Fachdidakt. Kolloquium in Fach 2 (eigene Ausbilder*in)	2/30
Fachdidakt. Kolloquium im Drittfach (eigene Ausbilder*in)	2/30
Kolloquium in Päd./ Päd. Psy. (eigene Ausbilder*in)	3/30
Schulleiterbeurteilung	7/30
SUMME	30/30

⁷ Auf der Homepage des LLPA – Außenstelle Tübingen können Sie weitere Informationen zur der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung abrufen:

<http://www.llpa-bw.de/Lde/Startseite/Aussenstellen+des+LLPA/beim+Regierungspraesidium+Tuebingen>

Weiterführender Link: <http://llpa-bw.de/Lde/831948>



Generell gilt bei Erkrankungen im Zusammenhang mit allen Teilprüfungsleistungen der den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung: Der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium Tübingen muss **unaufgefordert** und **unverzüglich** ein ärztliches Attest vorgelegt werden⁸. Gemäß GymPO § 25 muss das ärztliche Attest die medizinische Befundtatsache (Diagnose) und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten. Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. Das Original des Attests senden Sie per Post an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts.

In jedem Fall müssen Sie so früh wie möglich dem Seminar und der Schule telefonisch Bescheid geben.

Bei **Nichtbestehen** einzelner Prüfungsteile entscheidet das Landeslehrerprüfungsamt (LLPA) im Einzelfall über die Terminierung der Wiederholungsprüfungen und eine eventuelle Verlängerung des Referendariats.

3.2.2 Die Dokumentation (Doku)

Sie haben die Wahl, in welchem Ihrer Pflichtfächer Sie die Doku verfassen wollen. Damit legen Sie gleichzeitig fest, dass in diesem Fach nur eine unterrichtspraktische Prüfung in der Oberstufe mit eigenem Ausbilder als Prüfer stattfindet.

Sie besprechen rechtzeitig vor den Sommerferien auf der Grundlage eines schriftlichen Exposés die vorläufige Planung mit Ihrer Ausbilder*in. Nach dieser Absprache legen Sie das **Thema der Doku** auf dem dafür vorgesehenen Formular⁹ mit Ihrer und der Unterschrift Ihrer Ausbilder*in der Seminarleitung zur Genehmigung vor. Der Abgabetermin liegt zu Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts. Senden Sie bitte zeitgleich eine digitale Version des Formulars an das Sekretariat des Seminars. Nach erfolgter Genehmigung seitens der Seminarleitung wird das Formular dem LLPA zugeleitet.

Einen guten Eindruck von der Breite möglicher Themen geben Ihnen die bisher verfassten **Prüfungsarbeiten in der Bibliothek**. Die Themen der Arbeiten früherer Jahre sind im Kurs „Doku Themen und Inhalte“ auf unserer seminarinternen Lernplattform „Moodle“ einsehbar. Nutzen Sie die Gelegenheit sich zu orientieren, bevor Sie das Thema endgültig mit Ihrer Ausbilder*in abstimmen.

Im **dritten freiwilligen Fach** ist die Anfertigung einer **Doku** definitiv **nicht möglich!**

Haben Sie das **Kombinationsfach Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft** nach GymPO studiert, können Sie Ihre Dokumentation auch im Fach Wirtschaft, Berufs- und Studienorientierung (WBS) bzw. Wirtschaft anfertigen. **In diesem Fall müssen sie ihre unterrichtspraktische Prüfung mit dem Schwerpunkt Politik ablegen.** Verfügen Sie ausschließlich über einen Abschluss in Politikwissenschaft, so ist dies nicht möglich (vgl. S. 31).

⁸ Ein entsprechendes Formblatt finden Sie unter:

<http://llpa-bw.de/Lde/Startseite/Service/Formulare+fuer+Studienreferendarinnen+Studienreferendare+Gym>

⁹ Sie finden die Word-Version dieses Formulars auf der Lernplattform Moodle *Kurs Referendariat (gymnasial)*.



Die **Doku** kann auch in einem **Beifach** angefertigt werden, wenn es sich dabei um ein Pflichtfach handelt. Allerdings ist im Beifach die Anfertigung einer Doku in der Oberstufe nicht erlaubt.

Die Doku kann sich auch auf ein Thema des **bilingualen Unterrichts** beziehen, sofern Sie an einer Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ teilnehmen. In diesem Fall wird sie automatisch dem Sachfach zugerechnet.

Nach geltender Prüfungsordnung kann die für die **Doku** notwendige **Unterrichtseinheit erst im zweiten Ausbildungsabschnitt** gehalten werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nicht möglich.

Sie können die **Doku** im kontinuierlich selbstständigen Unterricht („eigene“ Klasse) oder in einem temporär selbstständigen Unterricht (Leihklasse) durchführen, **nicht jedoch im begleiteten Unterricht**.

Es darf keine betreuende Lehrkraft anwesend sein, nur die Mentor*in wird sich unter Umständen davon überzeugen, dass die Durchführung des Unterrichts im Wesentlichen der vorgelegten Planung entspricht; dies ist aber eine „Kann“-, keine „Muss“-Bestimmung.

Der Unterricht für die Doku kann auch in der Klasse durchgeführt werden, in der die Prüfungslehrprobe stattfindet. Der Zeitraum für Ihre Arbeit und der Ihrer Lehrprobe dürfen sich in dieser Klasse jedoch nicht überlappen.

Hinweise zur Gestaltung der Dokumentation (Doku)

Die Prüfungsordnung stellt in § 19 Abs. 3 fest: „*Der Umfang soll nicht mehr als 30 Seiten DIN A 4 mit üblicher Gestaltung umfassen, wozu noch Inhaltsübersicht, Literaturangaben und Materialanhang hinzukommen*“ – diese letztgenannten Elemente werden also bei den 30 Seiten nicht mitgezählt.

Im § 19 Abs. 3 und 4 GymPO ist das Verfahren geregelt.

Jeder Arbeit wird eine **digitale Fassung der Doku** auf einem flachen elektronischen Speichermedium (CD-ROM, DVD oder SD-Karte) beigelegt. Das Speichermedium wird in einer Einsteckhülle innen auf der hinteren Umschlagseite eingeklebt. Darauf befindet sich aber **lediglich der Textteil (ohne Anhang!)**. Im Gegensatz zur Druckversion dürfen in dieser digitalisierten Fassung von Werken oder Teilen von Werken nur die Quellen (Literaturangabe, Internet-Adresse, Zugriffsdatum) angegeben werden. Eine (auch nur teilweise) Digitalisierung von Filmen ist verboten.

Diese Werke oder Teile von Werken dürfen ausschließlich in der **gedruckten** Doku angefügt werden. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der **Umfang des Anhangs** der Druckversion **nicht** begrenzt wird.

Sind audiovisuelle Materialien, z.B. mit notwendiger Ergebnissicherung mittels selbst erstellter Video- und Tonaufnahmen, Präsentationen, Spielanalysen, Choreographien oder auch digitale Unterrichtsergebnisse, Teil der Doku und daher ebenso Gegenstand der Beurteilung und Bewertung, so sind diese auf einer zweiten CD-ROM/DVD/SD-Karte in alle Druckausfertigungen lose einzulegen. Diese sind ausdrücklich nur für die Prüfungskommission bestimmt.



Um zu vermeiden, dass die Doku bereits wegen formaler Verstöße nicht zur Korrektur angenommen werden kann, wird im Folgenden in Abstimmung mit dem LLPA erläutert, was unter der Vorgabe „im üblichen Format“ zu verstehen ist:

Aufbau und Seitenzählung:

Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, ggf. Abkürzungsverzeichnis und Materialanhang werden beim Textteil nicht mitgezählt. Die Seitenzählung beginnt ab S. 1 des Textteils. Um Auseinandersetzungen zum tatsächlichen Umfang zu vermeiden, wird die Arbeit erst dann wegen formaler Verstöße zurückgewiesen, wenn der vorgegebene Umfang des Textteils von 30 Seiten um mehr als 10% überschritten wurde.

Das Literaturverzeichnis schließt sich an den Textteil an. Quellen aus dem Internet sind durch Ausdruck im Anhang zu belegen (mit Datum und Internet-Adresse).

Anhang:

Für den Anhang kann eine eigene Seitenzählung vorgesehen werden. Auf einem Übersichtsblatt soll zu Beginn ein Verzeichnis der Materialien im Anhang erstellt werden. Der Anhang kann neben den tabellarischen Stundenverläufen der ausdrücklich nicht detailliert besprochenen Stunden, Internet-Ausdrucke zum Literaturverzeichnis, im Unterricht verwendete Arbeitsblätter und Materialien, ggf. zusätzlich Schülerergebnisse und fotografisch dokumentierte Tafelbilder, repräsentative Klassenarbeitsbeispiele und Materialien zur Evaluation (z.B. Fragebogen) umfassen. Didaktische Erläuterungen zu den Materialien (ausgenommen Überschriften und Zuordnungsmerkmale) gehören in den Textteil.

Gestaltung und Formatierung der Doku:

Rand:	2,5 cm ringsum
Schrifttyp:	Arial
Zeichenabstand:	Normal (nur in einzelnen begründeten Fällen, z.B. zur Hervorhebung oder in einem Schaubild, kann eine schmalere Schrift verwendet werden)
Schriftgrad:	12er Schrift (mögliche Abweichung nur in Tabellen, Schaubildern etc.; mindestens 10er Schrift)
Zeilenabstand:	einzeilig
Fußnoten:	auf der Textseite unten
Druck:	einseitige oder zweiseitige Druckfassung

Diese Regelungen sind als Beitrag zur Prüfungsgerechtigkeit zu verstehen, denn die Vergleichbarkeit der Bedingungen, unter denen Referendaren in der Prüfung antreten, wird erhöht.



Deckblatt der Doku und Abgabe von Versicherungen:

Bitte verwenden Sie das folgende Deckblatt¹⁰ für Ihre Doku und **unterschreiben** Sie diese **Versicherung in jedem Exemplar original**. Die zweite unten aufgeführte – freiwillige – Erklärung **unterschreiben** Sie bitte gegebenenfalls auch **in jedem Exemplar original**.

Beschriftung:

Bitte schreiben Sie rechts unten auf den Deckel Ihrer Prüfungsarbeit folgende Daten am besten auf einen weißen Adressenaufkleber:

Name:

Vorname:

Kurs:

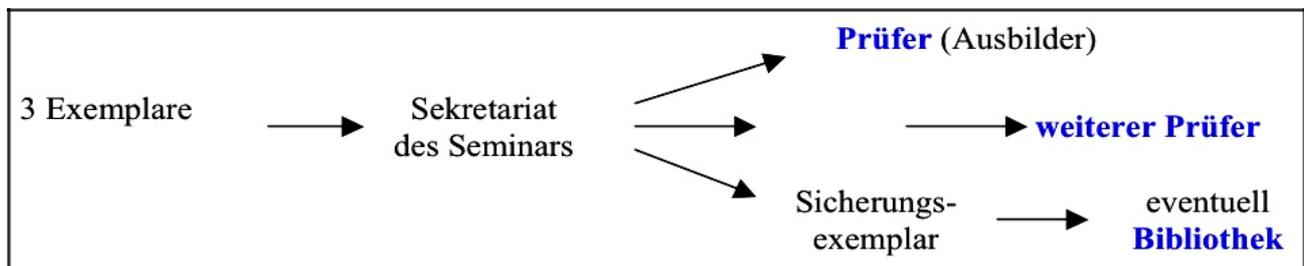
Fach:

Ausbilder:

LANDESLEHRERPRÜFUNGSAMT Außenstelle beim Regierungspräsidium Tübingen	Den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium, GymPO vom 03. November 2015, in der derzeit gültigen Fassung
Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Weingarten (Berufliche Schulen und Gymnasium)	
Dokumentation	
vorgelegt von	
Name:	
Vorname:	
Thema:	
Schule:	
<p><small>Ich versichere, dass ich die Dokumentation selbstständig und ohne fremde Hilfe oder Bestätigung gefertigt habe. Die Dokumentation wurde ausschließlich mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken, auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quellen entsprechend kenntlich gemacht. Entlehnungen aus dem Internet kann ich auf Nachfrage durch datierten Ausdruck belegen.</small></p>	
Ort, Datum	Unterschrift
<p><small>Im Falle der Aufbewahrung meiner Dokumentation einer Unterrichtseinheit im Archiv des Seminars für Didaktik und Lehrerbildung bzw. im Staatsarchiv erkläre ich mein Einverständnis, dass die Dokumentation Benutzern zugänglich gemacht werden kann.</small></p>	
Ort, Datum	Unterschrift

Kunststoffeinbände und Spiralbindungen sind **nicht zulässig!**

Insgesamt müssen Sie **drei Exemplare** im Sekretariat am Seminar in Weingarten abgeben, beziehungsweise per Post zusenden.



Im Fach **katholische Religion** müssen Sie für den Vertreter der Kirche zusätzlich ein **viertes Exemplar** einreichen. Haben Sie Ihre Doku über **bilingualen Unterricht** geschrieben, geben Sie bitte ebenfalls ein **viertes Exemplar** für den zusätzlichen Prüfer ab.

Der **Abgabetermin** Ihrer Doku-Exemplare liegt in der ersten Woche nach den Weihnachtsferien. Es gilt der Poststempel, jedoch wäre es für die Verwaltung sehr hilfreich, wenn Sie dafür sorgen würden, dass die Dokumentation am Abgabetag vor Ort wäre.

¹⁰ Sie finden die Word-Version dieses Deckblatts auf der Lernplattform Moodle *Kurs Referendariat (gymnasial)*.



Fristverlängerung:

Über eine Verlängerung der Frist entscheidet das Landeslehrerprüfungsamt. Für eine Verlängerung müssen besondere Gründe geltend gemacht werden. Diese liegen vor, wenn Sie die Verzögerung nicht selbst zu vertreten haben. Das Prüfungsamt ist verpflichtet, die Gründe auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen. Wird der Antrag mit einer Erkrankung begründet, ist diese durch ein ärztliches Attest mit Angabe der Diagnose und der Dauer der Erkrankung nachzuweisen. Wenn Sie bereits absehen können, dass Ihnen die Fertigstellung nicht rechtzeitig gelingt, setzen Sie sich bitte umgehend mit der Seminarleitung in Verbindung, damit vielleicht ein „ungenügend“ wegen nicht fristgerechter Abgabe vermieden werden kann. In einem solchen Fall müssten Sie für Ihre Wiederholungsarbeit auch ein völlig neues Thema bearbeiten.

Bewertung und Bekanntgabe der Note:

Die Doku ist von der Ausbilder*in des von Ihnen gewählten Faches, sowie von einer weiteren, vom LLPA bestimmten Prüfer*in jeweils in einem Gutachten zu bewerten. Die Note erfahren Sie auf Wunsch nach Abschluss Ihrer mündlichen Prüfung in Pädagogik/Pädagogischer Psychologie.

Nichtbestehen der Dokumentation:

Wird die Doku nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann dieser Prüfungsteil einmal – und zwar ausschließlich im laufenden Verfahren – wiederholt werden. Das LLPA informiert Sie über das Nichtbestehen. Anschließend haben Sie maximal vier Wochen Zeit, ein neues Thema für die Doku vorzuschlagen. Die Wiederholung erfolgt auch bei ggf. später feststehender Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen anderer nicht bestandener Prüfungsteile im laufenden Verfahren.

3.2.3 Die unterrichtspraktischen Prüfungen

Die Reihenfolge der unterrichtspraktischen Prüfungen (UPP) ist nicht vorgegeben. Beachten Sie aber für Ihre Planungen, dass einstündige Fächer oftmals zweistündig in nur einem Halbjahr unterrichtet werden. Die Lehraufträge für die Prüfungslehrproben müssen in den Prüfungsphasen jeweils mindestens zwei Wochenstunden umfassen.

Die unterrichtspraktischen Prüfungen sind grundsätzlich **innerhalb selbstständiger Lehraufträge** abzulegen, also **im kontinuierlich selbstständigen oder temporär selbstständigen Unterricht**.

Bitte tragen Sie die von Ihnen gewünschte und mit den Ausbilder*innen abgestimmte Verteilung der Phasen für die unterrichtspraktischen Prüfungen auf Ihre Fächer auf dem Formular¹¹ des Landeslehrerprüfungsamtes ein. Legen Sie dieses Ihrer Schulleitung zur Genehmigung vor. Ihre Wünsche werden in der Regel auch berücksichtigt. Das Formblatt senden Sie bis Anfang Oktober über Ihre Seminarleitung an das LLPA Tübingen.

¹¹ Ein entsprechendes Formblatt finden Sie unter:
http://llpa-bw.de/Lde/Startseite/Service/Formulare+fuer+Studienreferendarinnen+Studienreferendare+_Gym_



Rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsphasen wird Ihnen vom LLPA Tübingen über Ihre Ausbildungsschule schriftlich mitgeteilt, welche Klasse und welches Fach welcher Phase zugewiesen wurden. Diese Mitteilung enthält auch die Information über die Mitglieder der Prüfungsausschüsse (Prüfungsvorsitzender, Prüfer und im Fach Katholische Religion auch die kirchliche Vertretung). Nach § 21 Abs. 1 GymPO wird in der Regel im „Nicht-Doku-Fach“ eine der Prüfungslehrproben nicht von Ihrer Ausbilder*in als Prüfer*in abgenommen (= Fremdprüfung).

Wenn Sie ein freiwilliges weiteres (in der Regel ein drittes) Fach haben, erhalten Sie vom Prüfungsamt eine gesonderte Mitteilung über Ihre Prüfungslehrprobe in diesem freiwilligen Fach. Ihre Prüfungslehrproben im freiwilligen weiteren Fach kann vor oder nach der regulären Lehrprobenphase angesetzt werden. Bitte vergleichen Sie dazu den Terminplan.

Absolvent*innen des (von der Prüfungsordnung her auslaufenden) Studienfaches **Politikwissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft (POWIs)** müssen 102 Stunden Fachdidaktik Gemeinschaftskunde plus 51 Stunden Wirtschaft besuchen, der Ausbildungsunterricht muss ebenfalls entsprechend dieser Anteile gestaltet sein. Für die Prüfungen gibt es zwei Varianten (vgl. S. 26):

- Variante 1 (zwei Lehrproben): eine Lehrprobe von insgesamt zwei Lehrproben mit dem Schwerpunkt Wirtschaft
- Variante 2 (DOKU + Lehrprobe): entweder die DOKU oder die Lehrprobe haben einen Schwerpunkt Wirtschaft

Beim fachdidaktischen Kolloquium ist der Ausbilder des Faches Gemeinschaftskunde Mitglied des Prüfungsausschusses. Inhaltlich erfolgt die Prüfung zu Politik und Wirtschaft.

Entsprechendes gilt für den Erwerb der Lehrbefähigung nach § 29 GymPO („Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach“): Da in diesem Fall nur eine Lehrprobe abgelegt werden muss, können nicht Politik und Wirtschaft Schwerpunkt dieser Prüfung sein. In diesem Fall sollte im Kolloquium das andere Fach Schwerpunkt sein. Es erfolgt entsprechend der Erwerb der Lehrbefähigungen für Gemeinschaftskunde und für Wirtschaft.



Verteilung der unterrichtspraktische Prüfungen:

Fall A: zwei Hauptfächer (HF)¹²

In jedem Ihrer beiden Fächer müssen Sie eine unterrichtspraktische Prüfung auf der Oberstufe ablegen. In einem Fach, in dem Sie nicht Ihre Doku geschrieben haben, legen Sie eine weitere unterrichtspraktische Prüfung auf der Unter- oder Mittelstufe ab.

Fall B: ein Hauptfach und ein Beifach (BF)

Im Hauptfach ist eine unterrichtspraktische Prüfung auf der Oberstufe verbindlich. Unabhängig von der Wahl des Faches für die schriftliche Doku finden die beiden weiteren unterrichtspraktische Prüfung in der Unter- oder Mittelstufe statt.

Fall C: zwei (Pflicht-)Hauptfächer und ein freiwilliges Hauptfach

(Grundsätzlich gilt: Im freiwilligen weiteren Fach darf keine Doku geschrieben werden.)

In jedem Ihrer beiden Pflicht-Hauptfächer müssen Sie eine unterrichtspraktische Prüfung auf der Oberstufe ablegen. In dem Pflicht-Hauptfach, in dem Sie nicht Ihre Doku geschrieben haben, legen Sie eine weitere unterrichtspraktische Prüfung auf der Unter- oder Mittelstufe ab.

Im dritten freiwilligen Hauptfach ist eine unterrichtspraktische Prüfung in der Oberstufe abzulegen.

Fall D: zwei (Pflicht-)Hauptfächer und ein freiwilliges Beifach

(Grundsätzlich gilt: Im freiwilligen weiteren Fach darf keine Doku geschrieben werden.)

In jedem Ihrer beiden Pflicht-Hauptfächer müssen Sie eine unterrichtspraktische Prüfung auf der Oberstufe ablegen. In dem Pflicht-Hauptfach, in dem Sie nicht Ihre Doku geschrieben haben, legen Sie eine weitere unterrichtspraktische Prüfung auf der Unter- oder Mittelstufe ab.

Im dritten freiwilligen Beifach ist eine unterrichtspraktische Prüfung in der Unter- oder Mittelstufe abzulegen.

¹² Die Begriffe „Haupt- und Beifach“ beziehen sich auf den erworbenen universitären Abschluss, nicht auf die schulischen Haupt- und Nebenfächer.



Übersicht:

Fall	Fächer	Doku	1. UPP	2. UPP	Prüfer
A	1. HF	x	Ost.	–	Ausbilder
	2. HF		Ost.	MSt. oder USt.	1x Ausbilder, 1x Fremdprüfer (Zuweisung durch Seminarleitung)
B1	1. HF	x	Ost.	MSt. oder USt.	1x Ausbilder, 1x Fremdprüfer (Zuweisung durch Seminarleitung)
	2. BF		MSt. oder USt.	–	Ausbilder
B2	1. HF		Ost.	MSt. oder USt.	1x Ausbilder, 1x Fremdprüfer (Zuweisung durch Seminarleitung)
	2. BF	x	MSt. oder USt.	–	Ausbilder
C	1. HF	x	Ost.	–	Ausbilder
	2. HF		Ost.	MSt. oder USt. 1	1x Ausbilder, 1x Fremdprüfer (Zuweisung durch Seminarleitung)
	3. HF*)		Ost.	–	Ausbilder
D	1. HF	x	Ost.	–	Ausbilder
	2. HF		Ost.	MSt. oder USt.	1x Ausbilder, 1x Fremdprüfer (Zuweisung durch Seminarleitung)
	3. BF*)		MSt. oder USt.	–	Ausbilder

*) Im zusätzlichen Ausbildungsfach ist eine Doku nicht zulässig.

Hinweis: Grundsätzlich gilt das Prinzip, dass die **Fremdprüfung** in dem Fach stattfindet, in dem zwei unterrichtspraktische Prüfungen abgelegt werden.

Eine **unterrichtspraktische Prüfung** kann selbstverständlich auch in der **Klasse**, in der die **Doku** angefertigt wurde, abgehalten werden, wenn die sonstigen Vorgaben erfüllt sind (z.B. Oberstufe).

In ein und derselben Klasse darf nur eine unterrichtspraktische Prüfung absolviert werden. Dies gilt auch für die Übernahme einer Fachgruppe z.B. in Sport, Religion oder Ethik (sog. Klappklassen) die aus mehreren Klassen zusammengesetzt ist.

Einstündige Fächer:

Die schulintern einstündig unterrichteten Fächer (z.B. Geographie, Geschichte, Chemie in Klassenstufe 5/6 bzw. 10/11) müssen während der Phasen der unterrichtspraktischen Prüfungen zweistündig unterrichtet werden. **Wichtig:** Wird das einstündige Fach in nur einem Halbjahr zweistündig unterrichtet und erhalten Sie deshalb einen Parallelauftrag (z.B. Geschichte in der Klasse 5a nur im 1. Halbjahr zweistündig und in der Klasse 5b nur im 2. Halbjahr ebenfalls zweistündig), müssen Sie Ihre unterrichtspraktische Prüfung in einer anderen Klasse durchführen oder durch Vorlage des Tagebuchs der Parallelklasse der Prüfungskommission nachweisen, dass Sie die Prüfungslehrprobeneinheit nicht vorher im selbstständigen Unterricht erprobt haben.



Bilinguale Prüfungslehrprobe:

Im zweiten Ausbildungsabschnitt führen Sie eigenverantwortlich eine bilinguale Unterrichtseinheit von mindestens 8 Stunden durch. Im Gegensatz zu den regulären unterrichtspraktischen Prüfungen findet die bilinguale unterrichtspraktische Prüfung während dieser bilingualen Unterrichtseinheit statt, die auch Gegenstand der Doku sein kann. Innerhalb der bilingualen Unterrichtseinheit definieren Sie selbst einen Dreiwochenzeitraum, in dem die Unterrichtspraktische Prüfung stattfindet. Hier werden Sie gemeinsam von Ihren Ausbildern im Fach Englisch und im Sachfach beurteilt.

Die bilinguale unterrichtspraktische Prüfung kann in einer Klasse, in der später eine „reguläre“ Prüfungslehrprobe stattfinden wird, abgehalten werden.

Im Anschluss an die bilinguale unterrichtspraktische Prüfung findet – nach einer Erholungsphase – das 20 Minuten dauernde Kolloquium statt. Es kann ganz oder teilweise in Englisch durchgeführt werden. Die Vereinbarung eines Schwerpunktthemas ist nicht zulässig. Diesem Kolloquium geht keine Darstellung einer Unterrichtseinheit voraus. Als Ergebnis der Prüfungen wird das Bestehen oder Nichtbestehen festgehalten, eine Note wird nicht erteilt.

Das Ergebnis wird in einer Bescheinigung des Seminars festgehalten, die vom Landeslehrerprüfungsamt gesiegelt und dem Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung beigelegt wird.

Mindestgruppengröße:

Gerade in der Oberstufe und in den aus verschiedenen Klassen zusammengesetzten Fachgruppen ist es wichtig, auf die erforderliche **Mindestgruppengröße** zu achten:

- Sie soll in den Klassen der Unter- und Mittelstufe (Klassen 5 bis 9) zu Schuljahresbeginn mindestens 15 Schüler/innen betragen,
- in den Eingangsklassen der Oberstufe (Klasse 10) mindestens 12 Schüler/innen (Empfehlung).
- In den Kursstufen des Kurssystems sind keine Untergrenzen festgelegt. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Mindestgröße für die Kursbildung, die der Schulleitung per Erlass vorgeschrieben ist, auch Anhaltspunkt für die Prüfungskommission ist.

Generell gilt: Wird die Mindestgruppengröße in einer Prüfungslehrprobe deutlich unterschritten (z.B. durch Krankheit), entscheidet der Vorsitzende, ob die Prüfungslehrprobe neu angesetzt werden muss.

In **Religionslehre** und **Ethik** können die Gruppengrößen nach dem jeweils geltenden Organisationserlass von den allgemeinen Vorgaben abweichen.

Gruppengröße im Sport: Einen Sonderfall stellt das Fach Sport dar: In allen Klassenstufen **müssen** in einer Prüfungslehrprobe mindestens 12 am Unterricht aktiv teilnehmende Schüler bzw. Schülerinnen anwesend sein. Sie sollten daher mit Ihrer Schulleitung darauf achten, dass die Gruppengröße des Ihnen zugewiesenen Lehrauftrags im Fach Sport zu Beginn des Schuljahres deutlich über der Mindestgruppengröße liegt, sonst müsste vielleicht aufgrund von Krankheitsausfällen die Prüfungslehrprobe abgesagt werden.



Wenn Sie nach Beginn des Schuljahres feststellen, dass die **Mindestgruppengröße unterschritten** wird (z.B. durch Austritte im Religionsunterricht zu Schuljahresbeginn), gehen Sie bitte auf die Seminarleitung zu. Dabei gilt z. B. eine Unterschreitung der Klassen- bzw. Gruppenmindestgröße **um zwei Schüler als gerade noch hinnehmbar** (ausgenommen. Sport: Mindestzahl 12). Jedoch machen schon vor Beginn der Prüfungslehrprobenphase z.B. lediglich 9 Schüler in einer 10. Klasse – auf Grund der Sollstärke von 12 – den Kontakt zwischen Schulleitung und Landeslehrerprüfungsamt erforderlich, damit Ihnen eine andere größere Klasse (vorübergehend selbstständig zu unterrichten) zur Prüfung zugewiesen wird. Die Schulleitung kann dem Landeslehrerprüfungsamt auch mitteilen, dass in Ihrem Fach aus schulorganisatorischen Gründen eine größere Klasse nicht zur Verfügung steht. Eine Erhöhung der Schülerzahl auf das Minimum durch „**Lehlschüler**“ aus Parallelklassen nur für die unterrichtspraktische Prüfung ist **nicht zulässig!**

Unterrichten in sogenannten „Klappklassen“

Insbesondere in den Fächern Sport, Religion und Ethik gibt es sogenannte „Klappklassen“, die sich aus Schüler*innen mehrerer Klassen zusammensetzen. Nun könnte es sein, dass Sie Ihre Lehrprobe z.B. in Englisch in der 10A durchführen wollen, die Hälfte der Schüler*innen der 10A aber auch in Ihrer Ethik-Lehrprobenklasse ist. Was nun? - Für Lehrproben ist es wichtig, dass die eine Lerngruppe keine echte Teilmenge der anderen sein darf. Das bedeutet, dass zumindest jeweils ein/e Schüler/in nicht der jeweils anderen Lerngruppe angehören muss. Es würde also rein theoretisch genügen, wenn in Ihrer Ethikklasse ein einziger Schüler aus einer anderen Klasse wäre, der Rest aber aus der 10A kommt.

Themenverteilungsplan:

Ihre Prüfer*in (= Ausbilder*in) sowie der/ die Prüfungsvorsitzende warten nun auf Ihren Brief mit dem Themenverteilungsplan für die entsprechende Prüfungslehrprobenphase. Dieser enthält außer Ihrem Namen und dem Ihrer Schule die Nennung der Klasse und den Titel der gesamten Unterrichtseinheit, dann chronologisch abfolgend die Angabe des Tages mit Datum und Uhrzeit, Raum und selbstverständlich das jeweils vorgesehene Thema der Unterrichtsstunde. **Wichtig: Sie müssen im Themenverteilungsplan alle Unterrichtsstunden angeben, die im Zeitraum von Beginn bis Ende des Prüfungszeitraums liegen.** D.h.: Liegen zum Beispiel in einem Prüfungszeitraum Ferien, kann deshalb in den ersten drei Tagen nach Schulbeginn keine Lehrprobe anberaumt werden, da sie nicht eröffnet werden kann. Liegen jedoch in diesen drei Tagen normale Stunden in der Lehrprobenklasse, werden diese in den Themenverteilungsplan aufgenommen und als nicht besuchbare Stunden ausgewiesen. Diese nicht besuchbaren Stunden tragen zum Voranschreiten im Unterrichtsgang bei.

Doppelstundenmodell und wöchentlich variierende Stundenzahl im Zeitraum der unterrichtspraktischen Prüfungen: Dreistündige Basiskurse werden bei Umsetzung des Doppelstundenmodells häufig wöchentlich wechselnd zwei- oder vierstündig unterrichtet, so dass in einem Prüfungslehrprobenzeitraum entsprechend dem Rhythmus acht oder zehn Stunden als besuchbar ausgewiesen werden müssen. Gleiches gilt z. B. entsprechend bei fünfständigen Leistungskursen.



Als Information für die Prüfungskommission müssen Sie auch die Themenstellung Ihrer Dokumentation und die Klasse, in der Sie diesen Unterricht gehalten haben, angeben, denn die im Rahmen der Dokumentation behandelten Themen dürfen für eine unterrichtspraktische Prüfung nicht gewählt werden. **Klassenarbeiten** dürfen in diesem Zeitraum nicht geschrieben oder besprochen werden. **Wiederholungsstunden** sind ebenfalls nicht zulässig.

Auch andere feststehende Termine wie Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte oder Projekttage dürfen nicht in die Phasen der unterrichtspraktischen Prüfungen fallen. Ansonsten dürfen Sie solche Klassen nicht auswählen. Haben Sie für die unterrichtspraktische Prüfung die Übernahme einer Klasse (temporär selbstständiger Unterricht) vereinbart, bitten Sie auch den Klassenlehrer, dass er bei später erfolgenden Planungen die Phase der unterrichtspraktischen Prüfungen von solchen Unternehmungen freihält.

Mindeststundenzahl:

Die nach Stundentafel in bestimmten Klassenstufen einstündigen Fächer (z. B. Geographie, Geschichte, Chemie, Musik) müssen während der Phase der unterrichtspraktischen Prüfung zweistündig unterrichtet werden. Dafür wird Ihre Schule sorgen.

Sollte insbesondere bei zweistündigen Fächern (Nebenfächer) durch von den Referendar*innen nicht zu vertretende Umstände eine Stunde wegfallen, so dass die Mindeststundenzahl von sechs besuchbaren Unterrichtsstunden in der dreiwöchigen Phase der unterrichtspraktischen Prüfung unterschritten ist, so muss über eine Unterrichtsverlegung eine zusätzliche Stunde angeboten oder der Prüfungszeitraum entsprechend verlängert werden. In einem solchen Fall informiert ihre Schulleitung das LLPA.

In Fächern mit drei oder mehr Wochenstunden (Hauptfächer) sind mindestens neun besuchbare Unterrichtsstunden in der Phase der unterrichtspraktischen Prüfungen anzuzeigen. Wird diese Mindeststundenzahl unterschritten, gilt dieselbe Regelung wie bei den zweistündigen Nebenfächern. Sofern Sie im Prüfungszeitraum mehr als diese 9 Stunden unterrichten, müssen Sie alle (!) Stunden im Themenverteilungsplan als besuchbare Stunden angeben.

Vertiefungs- und Differenzierungsstunden im Zeitraum der unterrichtspraktischen Prüfungen:

Sofern Sie in Klasse 10 Vertiefungs- oder Differenzierungsstunden unterrichten, entfällt im Prüfungszeitraum der Vertiefungs- oder Differenzierungsunterricht und damit ggf. eine Teilung der Klasse oder Teamunterricht. Die ganze Klasse wird - wie in den übrigen Stunden der Fächer auch - im Regelunterricht nach Kontingenzstundentafel unterrichtet, wobei Maßnahmen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler selbstverständlich möglich sind.

Die **Termine** für die Abgabe der Themenverteilungspläne entnehmen Sie dem **Terminplan**.

Bitte schicken Sie den jeweiligen **Themenverteilungsplan** und Ihren eigenen Stundenplan in zwei getrennten Schreiben (normaler Brief, kein Einschreiben) direkt an die Prüfer*innen und die Vorsitzenden an deren jeweilige **Privatadresse** (nicht über die Seminar- oder Schulleitung). Dies gilt auch im Fall einer Fremdprüfer*in. Vorab können Sie den Themenverteilungsplan auch per E-



Mail an die Prüfer*innen und die Vorsitzenden versenden, eine unterschriebene Fassung per Post muss jedoch zusätzlich erfolgen.

Ankündigung einer unterrichtspraktischen Prüfung:

Nachdem der/ die Prüfungsvorsitzende und der/ die Prüfer/in einen Termin für die unterrichtspraktische Prüfung beziehungsweise ein Thema aus dem abgegebenen Themenverteilungsplan ausgewählt haben, sendet die Prüfer*in rechtzeitig ein entsprechendes Schreiben an Ihre Schulleitung. Auf dem Formular ist das genaue Datum vermerkt, an dem Ihr Schulleiter*in Ihnen dieses auszuhändigen hat.

Die **Eröffnung einer unterrichtspraktischen Prüfung** erfolgt „am dritten Werktag (bei Schwerbehinderung am sechsten Werktag) vor dem Tag, an dem die Prüfung stattfindet“. Samstage werden als Werktage gezählt.

Eröffnen am:	Donnerstag	Freitag	Freitag	Montag	Dienstag
Prüfungslehrprobe am:	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Wenn der Tag der Mitteilung an Sie ein beweglicher Ferientag oder Feiertag ist, kann das Thema am vorausgehenden Werktag bekanntgegeben werden.

Deshalb erhalten Sie vor Ferien auch keine Mitteilung, da in den ersten drei Tagen nach Ende der Ferien in der Regel keine Prüfungslehrprobe angesetzt werden kann. Von dieser Regel kann nur abgewichen werden, wenn aus schulorganisatorischen Gründen die für die Phase der unterrichtspraktischen Prüfung erforderliche Mindeststundenzahl nicht erreicht wird und das Landeslehrerprüfungsamt Tübingen zustimmt. In diesem Fall müssen Sie sicherstellen, wie die Benachrichtigung an Sie erfolgen kann. Bitte vermerken Sie dies ggf. in Ihrem Themenverteilungsplan.

Sie sind verpflichtet, täglich selbst bei der Schulleitung nachzufragen, ob eine entsprechende Mitteilung für Sie vorliegt. Beachten sie, dass in Ausnahmefällen von den Terminen im Themenverteilungsplan abgewichen werden kann. Sollte das Ihnen mitgeteilte Stundenthema aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht behandelt werden können (z. B. Ausfall vorausgehender Stunden wegen Krankheit, Neuschnee), wenden Sie sich an Ihre Schulleitung und rufen Sie den Prüfer/ die Prüferin an und erklären Sie ihm/ ihr die Situation.

Diese Regelungen gelten auch für die bilinguale Prüfungslehrprobe.

Empfehlung: Eine zeitnahe kurze Mitteilung per E-Mail über die erfolgte Eröffnung Ihrer unterrichtspraktischen Prüfung an die Mitglieder der Prüfungskommission kann zur Verfahrenssicherheit für alle Beteiligten beitragen.



Dauer der Prüfungslehrprobe – Doppelstunde:

Der jeweilige Unterricht dauert mindestens 45 und höchstens 90 Minuten. Wenn an einer Schule grundsätzlich nur in Doppelstunden (zweimal 45 Minuten en bloc) unterrichtet wird, kann für die Prüfungslehrprobe der an der Schule übliche Zeitrhythmus über den Themenverteilungsplan angegeben werden.

Ihnen wird entweder der Besuch einer Unterrichtsstunde (in der Regel 45 Minuten) oder einer Doppelstunde (90 Minuten en bloc) angekündigt. Geht der Unterricht über zwei Unterrichtsstunden (z.B. Doppelstunde in Sport), erstreckt sich die unterrichtspraktische Prüfung nur dann auf beide Stunden, wenn sie eine Einheit bilden. Ob es sich bei einer Doppelstunde um eine Einheit handelt (= Besuch der Doppelstunde) oder um zwei thematisch verschiedene Stunden (= Besuch einer Einzelstunde), bringen Sie über die entsprechende Ausweisung des Stundenformates im Themenverteilungsplan zum Ausdruck (GymPO § 21 Abs. 3).

Handelt es sich um zwei thematisch verschiedene Stunden (= zwei hintereinanderliegende Einzelstunden), gibt es folgende Möglichkeiten:

- In der Mitteilung wird der Besuch in der ersten Stunde angekündigt. Dann entfällt an diesem Tag Ihr sonstiger Unterricht, also auch die zweite Stunde der Doppelstunde.
- In der Mitteilung wird der Besuch der zweiten Stunde angekündigt und als Thema das der ersten Stunde genannt. Da Ihr sonstiger Unterricht an diesem Tag entfällt, unterrichten Sie das Thema der zweiten Stunde an einem der nächsten Tage.
- In der Mitteilung wird – drei Tage vorher – der Besuch in der zweiten Stunde angekündigt und auch das Thema der zweiten Stunde benannt. In diesem Falle muss die erste Stunde über eine Stundenplanänderung (eventuell Stundentausch) durch die Schulleitung ein oder zwei Tage vorgezogen werden, wenn sie für das Thema der unterrichtspraktischen Prüfung als Vorbereitung erforderlich ist. Die Möglichkeit einer solchen Themenwahl und einer damit verbundenen notwendigen Vorverlegung der ersten Stunde hat Ihr Prüfer vorher mit Ihrer Schulleitung geprüft.

Des Weiteren steht in der GymPO §21 (3): „Die Prüferin oder der Prüfer legt im Einvernehmen mit der oder dem Prüfungsvorsitzenden **entsprechend dem Lehrauftrag** und dem Themenverteilungsplan Thema, Prüfungstermin und gegebenenfalls die Dauer der zu beurteilenden Unterrichtspraxis fest und unterrichtet darüber das Prüfungsamt, die Schule und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.“

Demzufolge ist der Lehrauftrag - und als Teil dessen der Stundenplan - die verbindliche Vorgabe für den Unterricht innerhalb der Lehrprobenzeiträume. Einzige Ausnahme stellt die Regel dar, dass im Zeitraum insgesamt zumindest 6 Stunden ausgewiesen sein müssen. Ein Anrecht darauf, speziell Doppelstunden ausweisen zu dürfen, weil das Referendar*innen so wünschen, ist nicht möglich; es ist sogar so, dass eine spezielle Anpassung des Stundenplans, um dies Referendar*innen zu ermöglichen, nicht statthaft wäre.

Der Prüfungsteil Unterrichtspraxis soll sich am üblichen Unterricht orientieren, der in der konkreten Lerngruppe üblicherweise erteilt wird.



Mit anderen Worten:

Wenn der Stundenplan Doppelstunden ausweist, können diese auf zwei Einzelstunden heruntergebrochen werden, sofern dies inhaltlich sinnvoll sein sollte; es ist aber auch möglich, eine Doppelstunde zu zeigen. Die andere Richtung ist unzulässig, d.h. man kann nicht den Stundenplan extra für den Zeitraum der unterrichtspraktischen Prüfungen so verändern lassen, dass aus eigentlich getrennten Einzelstunden für den Zeitraum der unterrichtspraktischen Prüfungen Doppelstunden werden.

Unterrichtsentwurf zur unterrichtspraktischen Prüfung:

Sie übergeben dem Sekretariat spätestens 30 Minuten vor Beginn der Stunde einen schriftlichen „Unterrichtsentwurf zur unterrichtspraktischen Prüfung“ mit einem Deckblatt, das Sie bitte ausfüllen und unterschreiben. Halten Sie bitte **drei Ausfertigungen** bereit, zwei für den/ die Vorsitzende/n und eine für den/ die Prüfer/in. Im Fach Religion ist ein weiteres viertes Exemplar für den/ die Prüfer/in der Kirche erforderlich. Bitte unterschreiben Sie die Versicherung auf jedem Exemplar. Im Fach Sport klären sie im Vorfeld mit der Prüfungskommission, ob der Unterrichtsentwurf dem Prüfungsausschuss an der jeweiligen Übungsstätte oder wie üblich im Sekretariat vorgelegt wird.

Fehlen Entwurf oder Versicherung, ist die unterrichtspraktische Prüfung mit „ungenügend“ zu bewerten.

Der Unterrichtsentwurf umfasst ohne Deckblatt und Materialien im Anhang (wie z.B. Arbeitsblätter, Textauszüge, Bildmaterial etc.) in der Regel bis zu fünf Seiten. Nur so kann er von der Kommission rechtzeitig gelesen werden.

Der Unterrichtsentwurf enthält u.a.: Angaben zur Klasse, die Einbettung des Themas in den Unterrichtszusammenhang, Stundenziele im Rahmen des Kompetenzaufbaus, sachliche und didaktische Analyse unter Einbeziehung der Heterogenität, Verlaufsplan, Quellen. Beachten Sie bitte, dass sämtliche im Unterricht verwendeten Materialien (z.B. auch PPPs im Ausdruck Folien mit Bildern oder Texten oder visualisierten Arbeitsaufträgen) dem Entwurf im Anhang beigelegt werden müssen.

Gemäß GymPO müssen Sie in Ihrem Entwurf den Zusammenhang mit vorherigem und folgendem Unterricht darlegen. Sie müssen der Prüfungskommission grundsätzlich die Einsichtnahme in das jeweilige Klassen- bzw. Kurstagebuch gewährleisten, um dieser die Möglichkeit zu geben, die gezeigte Unterrichtsstunde in einen größeren Unterrichtszusammenhang einzuordnen.

Der Unterrichtsentwurf wird im Vorfeld nicht mit Ihnen diskutiert und auch nicht kommentiert. Unzulässig sind bei der Erstellung des Entwurfs insbesondere die Hilfen Dritter (GymPO § 21 Abs. 5).



Verspätung und Ausfall durch Krankheit:

Es kann vorkommen, dass ein Mitglied der Prüfungskommission verspätet eintrifft. Ruft es rechtzeitig vor Stundenbeginn in der Schule an, kann eventuell durch einen Studententausch der Prüfungslehrprobenunterricht auf eine spätere Stunde verlegt und so die unterrichtspraktische Prüfung an diesem Tag „gerettet“ werden.

Kommt ein Mitglied der Prüfungskommission jedoch später als fünf Minuten nach Stundenbeginn, muss die unterrichtspraktische Prüfung neu angesetzt werden.

Sollten Sie selbst erkranken, rufen Sie bitte sofort die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Ihre Schulleitung an.

Generell gilt bei Erkrankungen im Zusammenhang mit allen Teilprüfungsleistungen der den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung: Der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium Tübingen muss **unaufgefordert** und **unverzüglich** ein ärztliches Attest vorgelegt werden¹³. Gemäß GymPO § 25 muss das ärztliche Attest die medizinische Befundtatsache (Diagnose) und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten. Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. Das Original des Attests senden Sie per Post an die Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts.

Nach der unterrichtspraktischen Prüfung:

Unmittelbar nach Abschluss Ihrer unterrichtspraktischen Prüfung zieht sich die Prüfungskommission mit Ihnen in ein ruhiges Besprechungszimmer zurück. Sie erhalten die Gelegenheit, zum Ablauf der Unterrichtsstunde aus Ihrer Sicht Stellung zu nehmen. Eine Stundenbesprechung, wie Sie es von Ihren Ausbildern sonst gewohnt sind, ist nicht vorgesehen. Die Stellungnahme ist nicht verpflichtend. Sie ist z. B. eine kurze Rückschau auf die Planung und Durchführung. Kurze Nachfragen durch die Prüfungskommission zur Klärung des Verständnisses sind möglich.

Im Anschluss berät sich die Prüfungskommission und setzt die Note für die Prüfungslehrprobe fest. Der Prüfungsvorsitzende eröffnet Ihnen auf Wunsch die Note und auf Verlangen auch deren tragende Gründe. Es findet darüber hinaus keine weitere Erläuterung der Bewertung statt. Nach Ihrer Prüfung haben Sie für den Rest des Tages frei. Ihr sonstiger Unterricht an diesem Tag muss vertreten werden.

Die Prüfungskommission ist gegenüber der Schulleitung zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und gibt die Note der Prüfungslehrprobe nicht bekannt.

In den **folgenden Tagen** Ihres **vorübergehend selbstständigen Unterrichts (Leihklasse)** während der Phase der unterrichtspraktischen Prüfung führen Sie selbstverständlich die Unterrichtseinheit entsprechend Ihrem Themenverteilungsplan zu Ende, selbst wenn die unterrichtspraktische Prüfung bereits in der ersten Woche stattfand. Auch nach der unterrichtspraktischen Prüfung nimmt in den von Ihnen vorübergehend selbstständig unterrichteten Klassen der Fachlehrer nicht am Unterricht teil.

¹³ Ein entsprechendes Formblatt finden Sie unter:

http://lpa-bw.de/Lde/Startseite/Service/Formulare+fuer+Studienreferendarinnen+Studienreferendare+_Gym_



3.2.4 Die mündlichen Prüfungen (Kolloquien)

Dispositionspapiere:

Mitteilungen zu Prüfungsinhalten oder Literaturlisten an die Prüfungskommissionen sind in den Kolloquien untersagt.

Mündliche Prüfung in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht:

Die Prüfung findet in der Regel zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahrs statt. Sie dauert im Gegensatz zu den anderen mündlichen Prüfungen lediglich etwa 20 Minuten (Einzelprüfung).

Die Prüfungskommission besteht aus Ihrer Dozent*in für Schulrecht und einer Vertreter*in der Kultusverwaltung als Vorsitzendem/r. Sie erhalten unmittelbar nach Abschluss die erreichte Note mitgeteilt. Das Bestehen der Schulrechtsprüfung mit mindestens „ausreichend“ ist selbstverständlich eine der Voraussetzung für das Bestehen der Lehramtsprüfung.

Wenn Ihre Leistung unter „ausreichend“ sein sollte, setzt das Landeslehrerprüfungsamt nach einer entsprechenden Zeit einen Termin für eine Wiederholungsprüfung an.

Alle Fachdidaktik-Kolloquien und die mündlichen Prüfungen in Pädagogik werden in zwei zentralen Prüfungswochen zusammengefasst.

Mündliche Prüfung in Pädagogik/pädagogischer Psychologie:

Die Prüfung ist eine Einzelprüfung und dauert 30 Minuten.

In einem dafür vorgesehenen Formular¹⁴ müssen Sie ein gewünschtes Schwerpunktthema angeben oder gegebenenfalls den Verzicht darauf bestätigen. Besprechen Sie Ihre Vorstellungen mit Ihrer Ausbilder:in, denn Themen dürfen nicht zu eng gefasst werden. Der Gegenstand und nähere Umkreis der Dokumentation ist als Schwerpunktthema nicht zulässig.

Die Beschäftigung mit dem Schwerpunktthema umfasst etwa ein Drittel der Prüfungszeit. Der Prüfungsausschuss geht dabei *„von einer vertieften, über die im Ausbildungsfach behandelten Inhalte hinausgehenden Beschäftigung mit einem Thema aus“* (GymPO § 20 Abs.1). Die Prüfungskommission setzt in der Regel zu Beginn der Prüfung einen Frageimpuls und bringt verschiedene Aspekte des Schwerpunktthemas zur Sprache. In der übrigen Zeit wird die Breite des Wissens aus Ihren Lehrveranstaltungen mit konkretem Bezug zu den Unterrichtserfahrungen geprüft.

Auf Wunsch eröffnet Ihnen der/ die Prüfungsvorsitzende im Anschluss an das Kolloquium die Note der Doku (GymPO § 20 Abs. 3). Sie bestätigen per Unterschrift, dass sie die Note erhalten haben bzw. eine Notenbekanntgabe zu diesem Zeitpunkt nicht gewünscht haben.

¹⁴ Sie finden die Word-Version dieses Formulars (*Kolloquien Meldung mündliche Prüfungen SAF Weingarten*) auf der Lernplattform Moodle Kurs Referendariat (*gymnasial*).



Kolloquien in den Fachdidaktiken:

Die fachdidaktischen Kolloquien dauern in jedem Ausbildungsfach 30 Minuten und erstrecken sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung.

In jedem Ihrer Fächer nimmt das fachdidaktische Kolloquium inhaltlich seinen Ausgang jeweils von einer von Ihnen gemeldeten Unterrichtseinheit. Im Folgenden sind wesentliche Randbedingungen für die Wahl dieser Unterrichtseinheit anhand zweier häufig gestellter Fragen angeführt:

Frage 1: Kann die gesamte Unterrichtseinheit der Lehrprobenphase auch als Thema für das Kolloquium angegeben werden?

Die Themen der Lehrprobenphase sind fürs Kolloquium Tabu. In den Hinweisen zum VD steht: *„Nicht möglich ist eine Unterrichtseinheit, die im Rahmen Ihres Fachdidaktikkurses ausgearbeitet wurde. Die Unterrichtseinheit, die Ihrer Dokumentation zugrunde liegt, kann ebenfalls nicht angegeben werden, da Sie für diese Prüfungsleistung bereits eine Note erhalten.“* Dasselbe gilt also auch für das Thema einer Lehrprobenphase, auch dafür haben Sie eine Note erhalten (zwar nicht für die gesamte Unterrichtseinheit, wohl aber für einen Teil der Unterrichtseinheit, nämlich für die besuchte UPP-Stunde).

Frage 2: Ist die Zuordnung zu einer anderen Schulstufe als die, in der eine UPP abgeleistet wurde, verpflichtend?

Generell gilt, dass die Unterrichtseinheiten der fachdidaktischen Kolloquien nicht im engen Sinne „Prüfungsgegenstand“ der Kolloquien sind, sondern lediglich Ausgangspunkt für das Prüfungsgespräch. Das wird leider manchmal mit dem Schwerpunktthema in der Päd/Psy verwechselt; dort hat dieses Thema ein ganz anderes Gewicht.

Dagegen versuchen PO und Hinweise einen Rahmen zu stecken, aus dem die Unterrichtseinheit der FD-Koll. kommen sollen. Dabei ist der Schwerpunkt im Gegensatz zum Kolloquium der Päd/Psy auf „Unterrichtseinheit“ zu setzen (wobei eine Einheit aus mehreren Unterrichtsstunden besteht, die in einem inneren Zusammenhang stehen und logisch aufeinander aufbauen; es muss keine vollständige Lehrbucheinheit sein).

Hierzu steht in den Hinweisen zum VD: *„Die fachdidaktischen Kolloquien erstrecken sich auf Inhalte der fachdidaktischen Ausbildung. Sie nehmen inhaltlich ihren Ausgang von einer Unterrichtseinheit, die Sie grundsätzlich selbstständig, also nicht begleitet, durchgeführt haben und die möglichst einer anderen Schulstufe zugeordnet sein soll als die unterrichtspraktischen Prüfungen im jeweiligen Fach.“*

Bsp. 1: Haben Sie in einem Doku-Fach zwei Klassen im eigenständigen Unterricht, so müssen Sie in einer der beiden Klassen eine Lehrprobe ablegen. Die andere Klasse (auf der anderen Schulstufe) wäre dann frei und Sie könnten dort ihr Kolloquium verorten.

Bsp. 2: Haben Sie in einem Nicht-Doku-Fach zwei Klassen im eigenständigen Unterricht, so müssen Sie in jeder der beiden Klassen eine Lehrprobe ablegen. Dann kommen diese beiden Klassen nicht mehr in Frage.

Usw.

In diesem Fall und in anderen Fällen, in denen dies nicht möglich ist, greift folgende Passage aus den Hinweisen zum VD: *„Falls diese Bedingungen nicht erfüllt werden können, ist auch die Angabe einer begleiteten Unterrichtseinheit aus dem ersten Ausbildungsabschnitt möglich.“* Also erfüllen Unter-



richtseinheiten aus dem ersten, begleiteten Ausbildungsabschnitt, die jenseits der UPP-Schulstufen liegen, ebenfalls die Anforderungen.

Schwierig ist der Fall zuweilen beim Kolloquium im 3. Fach: Hier ist die UPP-Einheit oftmals die einzige wirklich eigenständig unterrichtete Einheit, die erteilt wurde. In einem solchen Fall darf zur Not und als begründeter Ausnahmefall die UE einer UPP herangezogen werden.

Nicht möglich sind stets Unterrichtseinheiten, die im Rahmen des jeweiligen Fachdidaktikkurses ausgearbeitet wurden.

Ein **Kolloquium im Beifach** kann sich nur über Inhalte bis zur Mittelstufe erstrecken. Ansonsten gibt es keinen Unterschied zu einem Hauptfach.

Sie tragen die Themen der selbst durchgeführten Unterrichtseinheiten, von denen die fachdidaktischen Kolloquien ihren Ausgang nehmen sollen, zusammen mit dem Schwerpunktthema in Pädagogik/ Pädagogische Psychologie auf dem dafür vorgesehenen Formular ein. Das Formular senden Sie bis zum im Terminplan genannten Datum dem Seminaresekretariat zu (sekretariat@seminar-weingarten.de; Betreff: Kolloquien [Name; Kurs]). Das Seminar leitet Ihre Meldung Ihren Prüfer*innen und über das LLPA Tübingen den Prüfungsvorsitzenden zu.

Die Prüfungskommission setzt in der Regel zu Beginn der Prüfung einen Frageimpuls und thematisiert verschiedene Aspekte der Unterrichtseinheit. Nicht vorgesehen sind eine Präsentation der Unterrichtseinheit, die Vorlage eines Handouts oder anderer Materialien sowie eine ungesteuerte Darstellung durch Studienreferendar*innen.

Die Prüfungskommission geht dabei von einer vertieften und vor allem reflektierten Beschäftigung mit den für die Unterrichtseinheit relevanten fachdidaktischen Themen aus. Im weiteren Verlauf wird die Breite Ihres Wissens aus Ihren fachdidaktischen Lehrveranstaltungen mit konkretem Bezug zu Ihren Unterrichtserfahrungen auch in anderen Bereichen geprüft.



3.2.5 Die Prüfungen im zeitlichen Überblick

Prüfungszeitplan (für Zwei-Fach-Kombination):

	2. Ausbildungsabschnitt			3. Ausbildungsabschnitt			
Zeitpunkt	September/ Oktober	Oktober - Dezember	Januar	Februar - April		Mai	
Prüfungsleistung	Schulrechtsprüfung (mündlich)	Dokumentation einer Unterrichtseinheit	Lehrprobe I	Lehrprobe II	Lehrprobe III	Mündliche Prüfungen in <ul style="list-style-type: none"> • Päd/Psy • Fach I • Fach II 	Schulleiterbeurteilung
Ort	Seminar Weingarten	Schule	Schule	Schule	Schule	Seminar Weingarten	Schule
§ GymPO	§ 18	§ 19	§ 21	§ 21	§ 21	§ 22	§ 13, Abs. (5), (6)
Gewichtung	1/30	4/30	3/30	3/30	3/30	3 x 3/30 = 9/30	7/30

Anm.: Die Note Ihrer Doku erfahren Sie auf Wunsch nach Abschluss Ihrer mündlichen Prüfung in Pädagogik/Pädagogischer Psychologie.



3.2.6 Leistungsziffer nach § 24 GymPO

Vorläufige Bescheinigung:

Das Landeslehrerprüfungsamt ist bereit, Ihnen ab Mitte Mai nach Abschluss aller Prüfungen für Bewerbungen außerhalb des Landesdienstes in Baden-Württemberg so schnell wie möglich eine **vorläufige** Bescheinigung über das Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium mit den dann vorliegenden Prüfungsergebnissen auszustellen. Sie müssen diese Bescheinigung jedoch selbst anfordern (Abgabe eines frankierten und an Sie adressierten Briefumschlags im Sekretariat in der Phase der mündlichen Prüfungen in Pädagogik).

Berechnung der **Leistungsziffer** nach der Formel:

$$\begin{aligned} \text{Leistungsziffer} = & \text{(\text{Ø} der Fachnote Wiss. Prüfung)} \\ & \times 20 \\ & + \\ & \text{(\text{Ø} der Gesamtnote der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung)} \\ & \times 20 \end{aligned}$$

Die beste Leistungsziffer ist demzufolge: $1,0 \times 20 + 1,0 \times 20 = 40$

Berechnung bei einem weiteren **freiwilligen Fach**:

Es werden zwei Leistungsziffern berechnet: (A) Einmal ohne drittes Fach und (B) einmal unter Einbezug des dritten Faches. Die bessere der beiden Leistungsziffern kommt zum Tragen, ein freiwilliges drittes Fach kann also nicht zu einer Verschlechterung beitragen.

Zu (B): Der Durchschnitt der Fachnote Wiss. Prüfung berechnet sich aus der Note der Pflichtfächer und der Note des dritten Faches im Verhältnis 2:1.

3.2.7 Freie Tage vor Prüfungen

Am Tag Ihrer Prüfungen werden Sie von weiteren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt. Darüber hinaus werden Sie auf Ihren Wunsch hin vor einer oder zwei Prüfungen Ihrer Wahl (Schulrechtsprüfung, Prüfungslehrproben oder Kolloquien) an insgesamt zwei Tagen entsprechend Ihre Aufteilung (zweimal einzeln oder einmal zusammenhängend) von Ihren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt. Diese Regelung gilt nur für Tage, die unmittelbar vor der Prüfung liegen. Sofern der Prüfungstag auf einen Sonn- oder Feiertag folgt, ist dies nicht möglich. Vor Prüfungslehrproben dürfen die im Themenverteilungsplan ausgewiesenen Stunden natürlich nicht betroffen sein.

Die Schule führt Buch über die beiden freien Tage vor Prüfungen.



3.2.8 Erkrankung

Teilen Sie eine Erkrankung bitte umgehend dem Sekretariat des Seminars und der Schule (im Prüfungsfall auch der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes beim Regierungspräsidium) mit. Bei einer Erkrankungsdauer von mehr als drei Tagen bei Beschäftigten und fünf Tagen bei Beamtinnen bzw. Beamten benötigt das Seminar eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Für die Berechnung sind die Kalendertage, nicht die Arbeitstage entscheidend. Für Beschäftigte wie für Beamte gilt: Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung schon früher zu verlangen. Von dieser Möglichkeit wird beispielsweise bei häufigen kurzen oder regelmäßigen Erkrankungen im Einzelfall Gebrauch gemacht. Die erste vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung soll inhaltlich die gesamte bisherige Dauer der Krankheit umfassen und eine Aussage über die voraussichtliche Dauer enthalten. Wenn die Erkrankung länger dauert, sind entsprechende Folgebescheinigungen vorzulegen.